

29.09.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 - GFG 2023)

A Problem

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

In Artikel 106 Absatz 7 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein vom Landesgesetzgeber zu bestimmender Hundertsatz zufließt.

Gemeinschaftsteuern sind nach Artikel 106 Absatz 3 GG die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer, soweit deren Aufkommen den Gemeinden nicht unmittelbar zugewiesen wird.

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließt.

Für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sind regelmäßig die aktuelle Entwicklung, neue Erkenntnisse und geänderte (statistische) Datengrundlagen in vertretbar gebotenen Zeitabständen zu berücksichtigen, um hinreichende Gerechtigkeit bei der Verteilung der Zuweisungen zwischen den Kommunen zu gewährleisten. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 9. Juli 1998 - 16/96, 7/97 -, vom 19. Juli 2011 - 32/08 - vom 6. Mai 2014 -14/11 und 9/12 -, und vom 10. Mai 2016 - 19/13, 24/13).

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG liegt seit dem Jahr 2019 methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression.

Datum des Originals: 27.09.2022/Ausgegeben: 04.10.2022

Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend des Koalitionsvertrages 2017-2022 der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Ergänzend wurde das Walter Eucken Institut (WEI) in Freiburg unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld mit einem Gutachten zu weiteren Fragestellungen zur Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich beauftragt, welches in der Zeit von Dezember 2019 bis Juni 2020 durchgeführt wurde.

Das Gutachten des WEI hat bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Berücksichtigung der gemeindlichen Bevölkerungszahl und zur Berechnung der hieraus abzuleitenden Hauptansätze des kommunalen Finanzausgleichs.

Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt, welcher unterschiedliche Nivellierungshebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum rechtfertigt.

Das GFG 2023 berücksichtigt – wie bereits das GFG 2022 – die Ergebnisse dieser ergänzenden wissenschaftlichen Untersuchung der Einwohnergewichtung im kommunalen Finanzausgleich.

Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird im GFG 2023 der mehrjährige Zeitraum 2015 bis 2019 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung, bislang 2014 bis 2018).

Wie bereits im GFG 2022 werden die aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungsfaktoren zum Vorjahr bei den Bedarfsansätzen hälftig umgesetzt.

Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft werden nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze verwendet.

Analog zur hälftigen Umsetzung der Veränderungen der Bedarfsparameter wird bei der Festsetzung der differenzierten Hebesätze die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen beziehungsweise hinzuaddiert.

Während das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund in 2020 den Städten und Gemeinden rund 2,72 Milliarden Euro zusätzlich für Gewerbesteuerenausgleiche gezahlt haben und die Landesregierung die Gemeindefinanzierung 2021 und 2022 aus dem Corona-Rettungsschirm des

Landes Nordrhein-Westfalen aufgestockt hat, sind vergleichbare Maßnahmen mit der Gemeindefinanzierung 2023 nicht vorgesehen.

Nach der diesjährigen Mai-Steuerschätzung beträgt die verteilbare Finanzausgleichsmasse rund 15,35 Milliarden Euro und liegt damit rund 1,31 Milliarden Euro über der verteilbaren Finanzausgleichsmasse aus dem GFG 2022 (14,04 Milliarden Euro).

Die im Folgenden ermittelten Zuweisungsbeträge basieren zunächst auf den Einnahmeerwartungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Mai-Steuerschätzung 2022 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 bezieht.

B Lösung

Erlass des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 - GFG 2023).

C Alternativen

Keine

D Kosten

Zur Finanzierung des Finanzausgleichs 2023 wird eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 352 908 700 Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus sieht der Landeshaushalt 2023 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes für Kompensationsleistungen für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Höhe von 1 050 000 000 Euro (einschließlich geschätzter Erstattung des Landes an die Kommunen aus der Abrechnung des Jahres 2022 von 55 000 000 Euro) und Kompensationsleistungen für die Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 in Höhe von 17 870 000 Euro vor.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (federführend) und das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die auf Grund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bereitgestellten Zuweisungen des Landes ergänzen die Erträge der Gemeinden und Gemeindeverbände, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen und die ihnen in Ausführung des Artikels 79 Satz 1 der Landesverfassung hierfür gewährleistet werden. Sie tragen in Verbindung mit den Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans 2023 des Landes dem Ziel einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen im Haushaltsjahr 2023 Rechnung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz gewährt u.a. den Landschaftsverbänden eine Investitionspauschale, die für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Verfahrensweisen wurden dahingehend digitalisiert, dass Bescheide elektronisch über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) zugestellt werden und Meldungen der Kommunen ausschließlich über eine webbasierte Anwendung (IDEV- Internet Datenerhebung im Verbund) erfolgen.

L Befristung

Es ist keine Befristung vorgesehen. Das GFG ist ein Jahresgesetz.

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 - GFG 2023)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Grundlagen

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

Teil 2
Steuerverbund

- § 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse
§ 3 Vorwegabzug, Voraberhöhung
§ 4 Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse
§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden
§ 9 Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden
§ 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
§ 11 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städtere-
gion Aachen
§ 12 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städte-
region Aachen
§ 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsver-
bände
§ 14 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 15 Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände
§ 16 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale,
Klima- und Forstpauschale
§ 17 Schul- und Bildungspauschale
§ 18 Sportpauschale
§ 19 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwin-
dung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituati-
onen

Teil 3
Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

- § 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die
Neuregelung des Familienleistungsausgleichs
§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusam-
menhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 22 Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Teil 4 **Umlagegrundlagen, Umlagen**

- § 23 Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen
§ 24 Kreisumlage
§ 25 Landschaftsumlage
§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Teil 5 **Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

- § 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 28 Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 29 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund
§ 30 Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes
§ 31 Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011
§ 32 Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes
§ 33 Kürzungsermächtigung

Teil 6 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1** Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2023
Anlage 2 Hauptansatzstaffel
Anlage 3 Bevölkerung in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021

Teil 1 **Grundlagen**

§ 1 **Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbund) gemäß den §§ 2 bis 19.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes gemäß den §§ 20 und 21 sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes gemäß § 22.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

(6) Gemeindeverbände im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreise, die Landschaftsverbände und die Städteregion Aachen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698) geändert worden ist. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für die Städteregion Aachen die Regelungen für Kreise und für die regionsangehörigen Gemeinden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 und § 5 des Städteregion Aachen Gesetzes die Regelungen für kreisangehörige Gemeinden.

Teil 2 Steuerverbund

§ 2 Ermittlung der Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 Prozent (Verbundsatz) seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) zur Verfügung. Ferner beteiligt das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteilen seiner Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 liegt das Ist-Aufkommen der jeweiligen Steuer im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 (Verbundzeitraum) zugrunde. Dabei wird das insgesamt im Verbundzeitraum ermittelte Ist-Aufkommen

1. erhöht oder vermindert um die Einnahmen oder Ausgaben des Landes im Länderfinanzausgleich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes,
2. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Betrages,
3. erhöht um den als interkommunalen Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder enthaltenen Anteil des Landes am Minderaufkommen der Umsatzsteuer nach den §§ 1 und 11 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051),

4. vermindert um den als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle des Landes aus der Spielbankabgabe erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402),
5. vermindert um den als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhaltenen Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) und in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 250),
6. vermindert um den zur Kompensation an die Gemeinden für Verluste durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) ausgezahlten Betrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011,
7. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer für Asylbewerber und Flüchtlinge nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) und Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657),
8. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755),
9. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696),
10. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als anteiliger Festbetrag von 2 600 000 000 Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),
11. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657),

12. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und
13. vermindert um den Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund für Mehraufwendungen von Flüchtlingen aus der Ukraine gezahlt wird nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760).

(3) Die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz.

§ 3

Vorwegabzug, Voraberrhöhung

(1) Von der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden für die im Haushaltsjahr 2023 vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen Mittel in Höhe von 11 716 000 Euro abgezogen.

(2) Der nach § 2 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden 215 400 000 Euro hinzugerechnet, die dem im Mehraufkommen des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2023 enthaltenen Betrag entsprechen, der vom Bund nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird.

§ 4

Aufteilung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Die sich aus den Berechnungen nach den §§ 2 und 3 ergebende verteilbare Finanzausgleichsmasse wird auf Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Klima- und Forstpauschale sowie Aufwands- und Unterhaltungspauschale, fachbezogene Sonderpauschalen und Bedarfszuweisungen aufgeteilt.

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrem Finanzbedarf und nach ihrer Steuer- oder Umlagekraft bemisst. Neben der Bevölkerungszahl werden für die Bedarfsermittlung

1. die Trägerschaft von Schulen,
2. die Soziallasten,
3. die Zentralitätsfunktion und
4. das Verhältnis von Fläche und Bevölkerungszahl

berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus der Gegenüberstellung einer Ausgangsmesszahl gemäß den §§ 8, 11 und 14 und einer Steuerkraftmesszahl gemäß § 9 oder einer Umlagekraftmesszahl gemäß den §§ 12 und 15 berechnet.

§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse

Für Schlüsselzuweisungen wird insgesamt ein Betrag von 12 919 259 200 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird aufgeteilt auf die Schlüsselmasse für

1. Gemeinden mit	10 140 901 900 Euro,
2. Kreise mit	1 511 389 100 Euro,
und	
3. Landschaftsverbände mit	1 266 968 200 Euro.

§ 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Jede Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 90 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 8 und der maßgeblichen Steuerkraftmesszahl gemäß § 9.

(2) Erreicht oder überschreitet die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz unter Berücksichtigung von Bevölkerungsveränderungen, dem Beschultenansatz, dem Soziallastenansatz, dem Zentralitätsansatz und dem Flächenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz wird den Gemeinden nach der relevanten Bevölkerungszahl gewährt. Zur Ermittlung und Festsetzung der relevanten Bevölkerungszahl wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach § 27 Absatz 3 Satz 2 verglichen. Der höhere Wert wird angesetzt. Für die Berücksichtigung im Hauptansatz wird dieser Wert nach der Gemeindegröße gewichtet (Hauptansatzstaffel - Anlage 2). Liegt die Bevölkerungszahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Prozentsatz mit den dazwischenliegenden Werten angesetzt. Der Prozentsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Beschulthenansatz wird den Gemeinden für jeden erfassten Beschulthen nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Für die Berücksichtigung wird die Zahl der Beschulthen gewichtet nach

1. im Ganztagsbetrieb Beschulthen mit 3,03 und
2. im Halbtagsbetrieb Beschulthen mit 1,00.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Beschulthen den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Verbandsumlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Beschulthen den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet. Der Beschulthenansatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schülerinnen und Schüler gewährt, die die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Der Soziallastenansatz wird den Gemeinden für die erfassten Bedarfsgemeinschaften im Sinne von § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 921) geändert worden ist, nach § 27 Absatz 6 gewährt. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit 20,02 multipliziert.

(6) Der Zentralitätsansatz wird den Gemeinden für die erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 27 Absatz 7 gewährt. Für die Berücksichtigung im Zentralitätsansatz wird die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit 0,86 multipliziert.

(7) Der Flächenansatz wird den Gemeinden gewährt, die eine über dem Landesdurchschnitt liegende Gebietsfläche pro Einwohnerin und Einwohner aufweisen. Dieser Flächenanteil einer Gemeinde wird mit 0,21 multipliziert. Landesdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus der Gesamtheit der gemeindlichen Fläche-Bevölkerung-Relationen. Bei der Ermittlung des Flächenansatzes werden die maßgebliche Gebietsfläche einer Gemeinde nach § 27 Absatz 9 und die Bevölkerungszahl einer Gemeinde nach § 27 Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage in der Referenzperiode nach § 27 Absatz 8.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden zugrunde gelegt

1. bei der Gewerbesteuer das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 436 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 416 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,

2. bei der Grundsteuer A das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 240 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 254 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
3. bei der Grundsteuer B das Ist-Aufkommen des ersten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, addiert zu dem Ist-Aufkommen des zweiten Halbjahres der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit 524 bei den kreisfreien Städten und multipliziert mit 493 bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
4. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode
 - a) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum angefallenen Abrechnungsbeträge und
 - b) zuzüglich der in der Referenzperiode angefallenen Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011,
5. bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Ist-Aufkommen in der Referenzperiode und
6. bei der Gewerbesteuerumlage das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im ersten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im ersten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage zuzüglich des Ist-Aufkommens im zweiten Halbjahr der Referenzperiode, geteilt durch den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode tatsächlich festgesetzten Hebesatz, multipliziert mit den im zweiten Halbjahr der Referenzperiode festgesetzten Vervielfältigern für die Gewerbesteuerumlage.

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

(1) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 11 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 12.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

(1) Die Ausgangsmesszahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Beschultenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz der Kreise entspricht der Bevölkerungszahl im Kreis nach § 27 Absatz 3 Satz 1. Der Hauptansatz der Städteregion Aachen entspricht der Bevölkerungszahl in der Städteregion Aachen ohne die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aachen jeweils nach § 27 Absatz 3 Satz 1.

(4) Der Beschulthenansatz wird den Kreisen für jede gemeldete Beschulte oder jeden gemeldeten Beschulthen nach § 27 Absatz 5 an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Die Regelung in § 8 Absatz 4 gilt entsprechend. Bevor der so ermittelte Wert in den Gesamtansatz einfließt, wird dieser Wert mit dem Kreisfaktor vervielfältigt. Das für Kommunales zuständige Ministerium setzt den Kreisfaktor fest.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Kreise und die Städteregion Aachen

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 34,08 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

(1) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der maßgeblichen Ausgangsmesszahl gemäß § 14 und der maßgeblichen Umlagekraftmesszahl gemäß § 15.

(2) Erreicht oder überschreitet die Umlagekraftmesszahl die Ausgangsmesszahl, so erhält der Landschaftsverband keine Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Ausgangsmesszahl eines Landschaftsverbandes wird ermittelt, indem die maßgebliche Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 vervielfältigt wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmesszahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der mit einem einheitlichen Umlagesatz von 14,55 Prozent vervielfältigten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3.

§ 16

Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus, für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden sowie zur Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur als Beitrag zum Klimaschutz stehen Mittel in Höhe von 1 500 824 300 Euro bereit.

(2) Nach Abzug eines Betrages für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale nach Absatz 6 in Höhe von 170 000 000 Euro und für die Klima- und Forstpauschale nach Absatz 7 in Höhe von 10 000 000 Euro verbleibt für Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 ein verteilter Betrag in Höhe von 1 320 824 300 Euro. Die Zuweisungen aus diesen Investitionspauschalen und den in den §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden den Gemeinden 1 115 324 200 Euro für investive Maßnahmen im Rahmen einer allgemeinen Investitionspauschale zur Verfügung gestellt. Davon werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche nach § 27 Absatz 9 verteilt.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 111 786 400 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die kreisfreien Städte und Kreise nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre nach § 27 Absatz 4 verteilt.

(5) Von dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 werden 93 713 700 Euro für eine Investitionspauschale zur Verfügung gestellt, die in erster Linie für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe einzusetzen ist. Dieser Betrag wird auf die Landschaftsverbände nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl nach § 27 Absatz 3 Satz 1 verteilt. Die Mittel dieser Pauschale können zu Gunsten des in § 19 Absatz 2 Nummer 3 erfassten Sonderbedarfs für die landschaftliche Kulturpflege für deckungsfähig erklärt werden.

(6) Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag in Höhe von 170 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und nach der maßgeblichen Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9 verteilt. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(7) Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten wird ein Betrag in Höhe von 10 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags und nach der Fläche des Kommunalwaldes gemäß § 27 Absatz 10 gewährt. Bei der Verteilung der Mittel ist zu berücksichtigen, dass jeder kommunalwaldbesitzenden Gemeinde ein Mindestbetrag in Höhe von 5 000 Euro für den ersten angefangenen Hektar gewährt wird. Die Mittel werden als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt.

(8) Die Euro-Beträge je Einwohnerin und Einwohner, je tausend Quadratmeter maßgeblicher Gebietsfläche und je Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium ermittelt und festgesetzt.

§ 17

Schul- und Bildungspauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein Betrag von 817 889 200 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel können für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb, die Modernisierung und für raumbildende Ausbauten sowie für die Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Mit den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Schulgebäuden sowie Mieten und Leasingraten für Schulen finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Basis der Beschultenzahl gemäß § 27 Absatz 5 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Die Regelungen in § 8 Absatz 4 Satz 3 bis 5 finden entsprechend Anwendung.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde, die Schulträgerin ist, ein Mindestbetrag von 300 000 Euro, jedem Kreis, der Schulträger ist, ein Mindestbetrag von 510 000 Euro und jedem Landschaftsverband als Schulträger ein Mindestbetrag von 1 700 000 Euro gewährt wird.

§ 18

Sportpauschale

(1) Zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich wird den Gemeinden insgesamt ein Betrag von 70 013 700 Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, den Erwerb sowie für die Neuanlagen, Wiederaufbauten, Modernisierung, raumbildende Ausbauten und für die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten einzusetzen. Mit den Mitteln der Sportpauschale können darüber hinaus Instandsetzungen von Sportstätten sowie Mieten und Leasingraten für Sportstätten finanziert werden.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei der Verteilung der Mittel nach Absatz 2 ist zu berücksichtigen, dass jeder Gemeinde ein Mindestbetrag von 60 000 Euro gewährt wird.

§ 19

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen

(1) Zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems keine oder nur unzureichende Berücksichtigung finden, werden insgesamt 44 922 300 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind bestimmt für

1. pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen, (Kurortehilfe) in Höhe von 12 094 700 Euro,

2. pauschale Zuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich außergewöhnlicher Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührenhilfe) in Höhe von 9 655 400 Euro,
3. pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung von Belastungen, die durch die landschaftliche Kulturpflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, entstehen, in Höhe von 17 861 600 Euro und
4. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen in Höhe von 5 310 600 Euro.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 Nummer 1 erhalten einen auf Grund ihrer Anerkennung gewichteten Sockelbetrag in Höhe von 50 000 Euro. Gemeinden mit einer Anerkennung als

1. Luftkurort erhalten einen einfachen,
2. Heilklimatischer Kurort oder als Kneipp-Kurort erhalten einen zweifachen,
3. Heilbad oder als Kneipp-Heilbad erhalten einen vierfachen oder
4. Staatsbad erhalten einen achtfachen

Sockelbetrag.

Gemeinden, bei denen der Anteil der Übernachtungszahlen gemäß § 27 Absatz 11 an der maßgeblichen Bevölkerungszahl gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 den durchschnittlichen Anteil aller empfangsberechtigten Gemeinden übersteigt, erhalten einen Aufstockungsbetrag. Zur Ermittlung des Aufstockungsbetrags wird die über dem durchschnittlichen Anteil liegende Zahl an Übernachtungen mit einem einheitlichen Grundbetrag multipliziert.

(4) Die Abwassergebührenhilfe nach Absatz 2 Nummer 2 wird Gemeinden nach entsprechender Datenmeldung gewährt, wenn die Summe der Differenzen zwischen

1. dem Gebührenaufkommen inklusive Grundgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser oder
2. dem Gebührensatz für Schmutzwasser

sowie dem Gebührensatz für Niederschlagswasser zum jeweils maßgeblichen Gebührensatz gemäß § 27 Absatz 12 positiv ist. Die Höhe der pauschalen Zuweisung bestimmt sich aus der Multiplikation der positiven Differenz für Schmutzwasser mit dem gemeindlichen Frischwasservolumen, der positiven Differenz für Niederschlagswasser mit der Abflussfläche und einem jährlich zu ermittelnden Prozentsatz. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der zu verteilenden Gesamtsumme der Abwassergebührenhilfe zu der Summe der Berechnungsgrundlagen aller empfangsberechtigten Gemeinden. Bei den für die Berechnung im Antrag geltend zu machenden Kosten bleiben die Zuweisungen außer Betracht.

(5) Vom Betrag nach Absatz 2 Nummer 3 werden 9 930 800 Euro dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und 7 930 800 Euro dem Landschaftsverband Rheinland zugewiesen. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

(6) Die Mittel nach Absatz 2 Nummer 4 können auch für Zuweisungen an Kommunen eingesetzt werden, mit denen Maßnahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützt werden.

Teil 3 Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes

§ 20 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird vorläufig auf 995 000 000 Euro festgesetzt. Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird der den Gemeinden zustehende Anteilsbetrag auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt (Abrechnungsbetrag) und festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 Satz 2 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 genannten Terminen für die Abschlagszahlungen beziehungsweise Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ausgezahlt. Der Abrechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 wird nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung ausgeglichen.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 21 Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

(1) Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird auf 17 870 000 Euro festgesetzt.

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird nach dem Schlüssel verteilt, der in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 festgesetzt ist.

(3) Der auf die Gemeinden entfallende Betrag nach Absatz 1 wird mit je einem Viertel zu den in der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt.

(4) Einzelheiten der Ermittlung und Zahlbarmachung der Zuweisungen regeln das für Finanzen und das für Kommunales zuständige Ministerium.

§ 22

Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes

Die haushaltsmäßige Zuordnung, die Zweckbestimmung der Zuweisungen und die Haushaltsansätze der Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes nach § 1 Absatz 4 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich bekanntgegeben.

Teil 4

Umlagegrundlagen, Umlagen

§ 23

Umlagegrundlagen für Schlüsselzuweisungen

Die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind

1. für die Kreise
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden,
2. für die Städtereion Aachen
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der regionsangehörigen Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der regionsangehörigen Gemeinden abzüglich
 - c) der Steuerkraftmesszahl der Stadt Aachen und
 - d) der zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Stadt Aachen und
3. für die Landschaftsverbände
 - a) die Steuerkraftmesszahlen der Gemeinden und
 - b) die zu veranschlagenden Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

§ 24 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 1 und 2 festgesetzt. Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises sowie für die Erhebung einer Sonderumlage gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Festsetzung der Regionsumlage nach dem Städteregion Aachen Gesetz gilt Absatz 1.

§ 25 Landschaftsumlage

Die Landschaftsumlage wird in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen nach § 23 Nummer 3 festgesetzt.

§ 26 Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr

Für die Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhr gilt § 25 entsprechend.

Teil 5 Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 27 Grundlagen für die Erhebung und die Anwendung von Daten zur Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Die zur Berechnung der Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 erforderlichen Daten werden den amtlichen Statistiken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entnommen. Die Daten der amtlichen Statistiken sind für die Ermittlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund für die Zuweisungsempfangenden bindend. Für diese Daten findet das Berichtigungsverfahren nach § 29 keine Anwendung.

(2) Soweit Daten von Gemeinden und Gemeindeverbänden erforderlich sind, die nicht aus amtlichen Statistiken entnommen werden können, werden diese unmittelbar bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder den zuständigen Stellen erhoben. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) und den Aufsichtsbehörden alle zur Errechnung und Festsetzung erforderlichen Auskünfte fristgerecht und vollständig zu erteilen. Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Datenabfrage durch IT.NRW gesicherte elektronische Übermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen. Werden die notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen zugrunde gelegt werden oder die Berücksichtigung entsprechender Ansätze für die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände für den Finanzausgleich unterbleibt. § 29 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Als Bevölkerungszahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die in Anlage 3 festgesetzte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2021. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 8 Absatz 3 werden die Bevölkerungszahlen nach Anlage 3 zu den Stichtagen 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 herangezogen.

(4) Als Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre wird die von IT.NRW fortgeschriebene, gegliederte Bevölkerungszahl zum Stichtag 31. Dezember 2021 herangezogen.

(5) Als Zahl der Beschulten im Sinne des § 8 Absatz 4, des § 11 Absatz 4 und des § 17 Absatz 2 gilt die in der von IT.NRW geführten Schulstatistik festgesetzte Zahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag 15. Oktober 2021. Dieser Stichtag ist auch für die Zurechnung des Anteils an der Umlage gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 sowie des Finanzierungsanteils gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 für das Haushaltsjahr 2021 maßgeblich.

(6) Als Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 5 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl zum Stichtag 31. Dezember 2021.

(7) Als Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 6 gilt die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelte Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Gemeinden am Arbeitsort zum Stichtag 31. Dezember 2021.

(8) Die Referenzperiode für die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 wird auf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 festgesetzt.

(9) Als Gebietsfläche im Sinne des § 8 Absatz 7 und des § 16 Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2021, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an IT.NRW abgegeben wurde.

(10) Bei der Berechnung der pauschalen Zuweisung nach § 16 Absatz 7 an kommunalwaldbesitzende Gemeinden wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2021 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2021 zugrunde gelegt.

(11) Bei der Berechnung der Kurortehilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 werden die Übernachtungszahlen aus der amtlichen Beherbergungsstatistik Nordrhein-Westfalen im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 zugrunde gelegt.

(12) Bei der Berechnung der Abwassergebührenhilfe nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 wird der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser mit 3,86 Euro und für Niederschlagswasser mit 1,25 Euro festgesetzt.

(13) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Daten nach den Absätzen 1 bis 12, die der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden oder zu unzumutbaren Härten bei der Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs führen.

§ 28**Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen, die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie die Klima- und Forstpauschale nach § 16, die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausgezahlt. Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium Abweichungen von den in Satz 1 genannten Auszahlungsterminen festlegen.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen, der Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2023 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide an die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände unmittelbar durch IT.NRW als elektronische Verwaltungsakte gemäß § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der

Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, zuzuleiten sind. Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation wird das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) verwendet.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2024 für Schlüsselzuweisungen nach § 6, für Investitionspauschalen, für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale sowie für die Klima- und Forstpauschale nach § 16, für die Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie für die Sportpauschale nach § 18 Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2024 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

§ 29

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen aus dem Steuerverbund

(1) Unrichtigkeiten, die nicht auf Daten aus amtlichen Statistiken zurückzuführen sind, werden bis längstens drei Jahre nach Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 berichtigt, wenn die Summe der zu berichtigenden Zuweisungen oder das Steuer-Ist-Aufkommen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einer Gemeinde eines Jahres den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(2) Die für Berichtigungen erforderlichen Beträge werden vorab mit den zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Klima- und Forstpauschale nach § 16, den Mitteln der Schul- und Bildungspauschale nach § 17 sowie den Mitteln der Sonderbedarfzuweisungen nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 verrechnet.

(3) Berichtigungen nach Absatz 1 können mit allen Leistungen aus dem Steuerverbund verrechnet werden.

§ 30

Bewirtschaftung der Mittel des Steuerverbundes

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Steuerverbund nach den §§ 4 bis 19 regeln das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium.

(2) Die Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste bei den Zuweisungen

1. nach den §§ 21 bis 27 des Gemeindefinanzierungsgesetzes vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 42), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 936) (Gemeindefinanzierungsgesetz für die Haushaltsjahre 2004/2005) geändert worden ist, regeln die jeweils fachlich zuständigen Ministerien und
2. nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes für die Haushaltsjahre 2004/2005 regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 31**Abschlagszahlungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011**

(1) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT.NRW, wenn die Festsetzung der Kompensationsleistungen an die Gemeinden für Verluste

1. durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs nach § 20 und
2. in Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 nach § 21

für das Jahr 2023 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin nach § 3 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 erfolgt ist.

(2) Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Haushaltsjahr 2024, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2024 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist.

§ 32**Förderungsgrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes**

(1) Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien sicher, dass bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanzausgleich berücksichtigt werden.

(2) Förderprogramme bedürfen der Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums, soweit sie Zuweisungen zu Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden enthalten, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Förderung von Einzelmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände bedarf in diesen Fällen der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung, soweit diese Maßnahmen nicht bereits von einer Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage erfasst oder in einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten sind.

§ 33**Kürzungsermächtigung**

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, Zuweisungen aus dem Steuerverbund um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zurzeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

Teil 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und mit dem Inkrafttreten eines neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 3 GFG 2023)

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2023					
	Zeile	Steuerverbund 2022**)	Steuerverbund 2023***)		
			Euro	Veränderung zu 2022**)	
				absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	18 629 939 146	20 479 954 872	1 850 015 726	9,93
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 791 730 123	6 703 379 634	911 649 511	15,74
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 827 600 981	3 312 938 251	485 337 270	17,16
* Körperschaftsteuer	4	3 881 077 773	4 204 181 222	323 103 449	8,33
* Umsatzsteuer	5	20 599 237 752	23 158 809 351	2 559 571 599	12,43
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 447 440 940	7 101 567 939	1 654 126 999	30,37
* Abgeltungssteuer	7	787 140 555	888 690 577	101 550 022	12,90
Fakultativer Steuerverbund		57 964 167 270	65 849 521 844	7 885 354 575	13,60
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 258 851 187	2 439 897 874	181 046 687	8,01
Summe Verbundsteuern	9	60 223 018 457	68 289 419 718	8 066 401 261	13,39
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich//allg. Bundesergänzungszuweisungen	10	- 26 597 300	446 700 000	473 297 300	1779,49
* Familienleistungsausgleich	11	- 731 007 500	- 877 231 000	- 146 223 500	-20,00
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	57 815 000	57 809 500	- 5 500	-0,01
* Spielbankabgabe	13	- 12 944 000	- 12 942 500	1 500	0,01
* Kompensation Betriebskosten KiFöG	14	- 182 289 000	- 182 272 100	16 900	0,01
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 935 700	- 17 890 000	45 700	0,25
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 216 487 000	- 102 500 000	113 987 000	52,65
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 200 000	- 215 775 000	425 000	0,20
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 561 066 700	- 560 837 300	229 400	0,04
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 376 200 000	- 429 950 000	- 53 750 000	-14,29
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 118 725 000	- 26 975 000	91 750 000	77,28
* Pakt für den Rechtsstaat	21	0	- 11 863 500	- 11 863 500	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	- 32 400 000	- 48 550 000	- 16 150 000	-49,85
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	- 37 100 400	- 194 777 100	- 157 676 700	-425,00
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	0	- 246 171 400	- 246 171 400	
Verbundgrundlagen insgesamt	25	57 751 880 857	65 866 194 318	8 114 313 461	14,05
Verbundsatz (v.H.)	26	23,00	23,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	27	13 282 932 600	15 149 224 700	1 866 292 100	14,05
Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung	28	548 665 400	0	- 548 665 400	
Finanzausgleichsmasse GFG	29	13 831 598 000	15 149 224 700	1 317 626 700	9,53
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	30	- 5 098 000	- 11 716 000	- 6 618 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	31	215 800 000	215 400 000	- 400 000	-0,19
* Ausgabereste aus Vorjahren	32	10 000 000	0	- 10 000 000	
Finanzausgleichsmasse	33	14 052 300 000	15 352 908 700	1 300 608 700	9,26
abzüglich Betrag ausschließlich für Klima- und Forstpauschale	34	10 000 000	0	0	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	35	14 042 300 000	15 352 908 700	1 300 608 700	9,33
**) Ist 10/20-09/21					
***) Ist 10/21- 06/22 und Soll 07/22 - 09/22					

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 3 GFG 2023)

Hauptansatzstaffel

Nr.	gebildete Hauptansatzstaffel (in Prozent)	Staffelklassen Bevölkerung im GFG 2023
1	100,0	21 000
2	103,0	52 000
3	106,0	83 000
4	109,0	114 500
5	112,0	145 500
6	115,0	176 500
7	118,0	207 500
8	121,0	238 500
9	124,0	270 000
10	127,0	301 000
11	130,0	332 000
12	133,0	363 000
13	136,0	394 500
14	139,0	425 500
15	142,0	456 500
16	145,0	487 500
17	148,0	518 500
18	151,0	550 000
19	154,0	581 000
20	157,0	612 000
21	160,0	643 000

Für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mehr als 643 000 beträgt der Ansatz 163,0 Prozent.

Anlage 3 (zu § 27 Absatz 3 Satz 1 GFG 2023)

Bevölkerungszahlen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen			
Gebietskörperschaft	Bevölkerungszahl zum		
	31. Dezember 2021	31. Dezember 2020	31. Dezember 2019
1	2	3	4
Aachen, krfr. Stadt	249 070	248 878	248 960
Ahaus, Stadt	39 658	39 404	39 381
Ahlen, Stadt	52 627	52 635	52 503
Aldenhoven	13 893	13 787	13 787
Alfter	23 521	23 467	23 563
Alpen	12 528	12 502	12 479
Alsdorf, Stadt	47 678	47 330	47 149
Altena, Stadt	16 389	16 527	16 718
Altenbeken	9 097	9 105	9 113
Altenberge	10 371	10 406	10 327
Anröchte	10 203	10 225	10 238
Arnsberg, Stadt	73 423	73 487	73 456
Ascheberg	15 602	15 580	15 494
Attendorn, Stadt	24 207	24 330	24 264
Augustdorf	10 317	10 147	10 032
Bad Berleburg, Stadt	18 709	18 847	18 914
Bad Driburg, Stadt	18 985	18 902	18 959
Bad Honnef, Stadt	25 738	25 759	25 812
Bad Laasphe, Stadt	13 337	13 412	13 504
Bad Lippspringe, Stadt	16 424	16 408	16 237
Bad Münstereifel, Stadt	17 152	17 387	17 440
Bad Oeynhausen, Stadt	48 803	48 535	48 604
Bad Salzuflen, Stadt	54 074	54 166	54 254
Bad Sassendorf	12 294	12 052	12 065
Bad Wünnenberg, Stadt	12 202	12 206	12 152
Baesweiler, Stadt	27 351	27 319	27 093
Balve, Stadt	11 092	11 217	11 201
Barntrup, Stadt	8 502	8 501	8 501
Beckum, Stadt	36 737	36 637	36 815
Bedburg, Stadt	23 867	23 743	23 658

Bedburg-Hau	13 033	12 973	12 955
Beelen	6 159	6 115	6 125
Bergheim, Stadt	61 807	61 749	61 601
Bergisch Gladbach, Stadt	111 645	111 636	111 846
Bergkamen, Stadt	48 669	48 919	48 740
Bergneustadt, Stadt	18 416	18 502	18 677
Bestwig	10 556	10 525	10 623
Beverungen, Stadt	13 083	13 064	13 103
Bielefeld, krfr. Stadt	334 002	333 509	334 195
Billerbeck, Stadt	11 525	11 538	11 597
Blankenheim	8 337	8 268	8 268
Blomberg, Stadt	15 095	15 093	15 115
Bocholt, Stadt	71 074	71 061	71 113
Bochum, krfr. Stadt	363 441	364 454	365 587
Bönen	18 169	18 126	18 171
Bonn, krfr. Stadt	331 885	330 579	329 673
Borchen	13 533	13 475	13 393
Borgentreich, Stadt	8 638	8 501	8 543
Borgholzhausen, Stadt	9 001	8 964	8 968
Borken, Stadt	42 974	42 650	42 629
Bornheim, Stadt	48 435	48 348	48 321
Bottrop, krfr. Stadt	117 311	117 388	117 565
Brakel, Stadt	16 195	16 125	16 137
Breckerfeld, Stadt	8 915	8 912	8 943
Brilon, Stadt	25 303	25 336	25 451
Brüggen	15 907	15 934	15 745
Brühl, Stadt	43 998	43 673	44 126
Bünde, Stadt	45 364	45 376	45 187
Burbach	14 924	14 913	14 856
Büren, Stadt	21 328	21 452	21 515
Burscheid, Stadt	18 681	18 527	18 346
Castrop-Rauxel, Stadt	73 078	73 126	73 343
Coesfeld, Stadt	36 382	36 182	36 257
Dahlem	4 361	4 301	4 215
Datteln, Stadt	34 876	34 714	34 596
Delbrück, Stadt	32 266	32 039	31 989
Detmold, Stadt	73 969	74 097	74 254
Dinslaken, Stadt	67 114	67 338	67 373
Dörentrup	7 630	7 662	7 680
Dormagen, Stadt	64 553	64 500	64 340

Dorsten, Stadt	74 551	74 515	74 704
Dortmund, krfr. Stadt	586 852	587 696	588 250
Drensteinfurt, Stadt	15 607	15 540	15 556
Drolshagen, Stadt	11 618	11 640	11 783
Duisburg, krfr. Stadt	495 152	495 885	498 686
Dülmen, Stadt	46 877	46 706	46 657
Düren, Stadt	91 814	91 272	91 216
Düsseldorf, krfr. Stadt	619 477	620 523	621 877
Eitorf	18 751	18 728	18 749
Elsdorf, Stadt	21 745	21 745	21 807
Emmerich am Rhein, Stadt	30 854	30 869	30 961
Emsdetten, Stadt	35 927	36 068	36 029
Engelskirchen	19 293	19 297	19 298
Enger, Stadt	20 483	20 469	20 490
Ennepetal, Stadt	30 306	30 117	30 142
Ennigerloh, Stadt	19 639	19 554	19 810
Ense	12 197	12 256	12 162
Erfstadt, Stadt	49 667	50 060	50 010
Erkelenz, Stadt	43 492	43 275	43 206
Erkrath, Stadt	43 594	43 878	43 992
Erndtebrück	6 937	6 953	6 934
Erwitte, Stadt	16 043	16 117	16 065
Eschweiler, Stadt	55 784	56 172	56 482
Eslohe (Sauerland)	8 841	8 787	8 811
Espelkamp, Stadt	24 754	24 676	24 782
Essen, krfr. Stadt	579 432	582 415	582 760
Euskirchen, Stadt	58 754	58 466	58 381
Everswinkel	9 634	9 613	9 678
Extertal	10 926	11 042	11 069
Finnentrop	16 780	16 854	16 955
Frechen, Stadt	52 155	51 947	52 439
Freudenberg, Stadt	17 677	17 729	17 711
Fröndenberg / Ruhr, Stadt	20 436	20 566	20 760
Gangelt	12 946	12 733	12 576
Geilenkirchen, Stadt	27 836	27 518	27 470
Geldern, Stadt	33 733	33 760	33 730
Gelsenkirchen, krfr. Stadt	260 126	259 105	259 645
Gescher, Stadt	17 186	17 246	17 254
Geseke, Stadt	21 411	21 422	21 422
Gevelsberg, Stadt	30 669	30 733	30 701

Gladbeck, Stadt	75 343	75 518	75 610
Goch, Stadt	34 593	34 531	34 205
Grefrath	14 734	14 759	14 753
Greven, Stadt	37 700	37 709	37 753
Grevenbroich, Stadt	63 922	63 941	63 743
Gronau (Westf.), Stadt	49 031	48 576	48 321
Gummersbach, Stadt	51 126	50 978	50 952
Gütersloh, Stadt	101 158	100 664	100 861
Haan, Stadt	30 298	30 263	30 406
Hagen, krfr. Stadt	188 713	188 687	188 686
Halle (Westf.), Stadt	21 574	21 448	21 577
Hallenberg, Stadt	4 481	4 490	4 465
Haltern am See, Stadt	37 808	37 845	37 850
Halver, Stadt	16 120	16 108	16 083
Hamm, krfr. Stadt	179 238	178 967	179 916
Hamminkeln, Stadt	26 900	26 962	26 858
Harsewinkel, Stadt	25 575	25 338	25 163
Hattingen, Stadt	54 061	54 278	54 438
Havixbeck	11 940	11 961	11 943
Heek	8 628	8 651	8 653
Heiden	8 194	8 204	8 218
Heiligenhaus, Stadt	26 367	26 301	26 345
Heimbach, Stadt	4 262	4 312	4 328
Heinsberg, Stadt	42 888	42 476	42 236
Hellenthal	7 827	7 797	7 863
Hemer, Stadt	33 708	33 863	34 062
Hennef (Sieg), Stadt	47 400	47 544	47 290
Herdecke, Stadt	22 689	22 653	22 755
Herford, Stadt	66 551	66 495	66 638
Herne, krfr. Stadt	156 621	156 940	156 449
Herscheid	6 933	6 988	6 954
Herten, Stadt	61 910	61 860	61 821
Herzebrock-Clarholz	16 184	16 095	16 004
Herzogenrath, Stadt	46 290	46 225	46 375
Hiddenhausen	19 790	19 724	19 705
Hilchenbach, Stadt	14 583	14 646	14 801
Hilden, Stadt	55 182	55 274	55 625
Hille	15 374	15 378	15 374
Holzwickede	17 035	16 964	17 076
Hopsten	7 704	7 643	7 650

Horn-Bad Meinberg, Stadt	17 142	17 245	17 263
Hörstel, Stadt	20 506	20 335	20 344
Horstmar, Stadt	6 849	6 595	6 545
Hövelhof	16 274	16 222	16 281
Höxter, Stadt	28 467	28 509	28 808
Hückelhoven, Stadt	40 712	40 425	40 245
Hückeswagen, Stadt	14 706	14 810	14 958
Hüllhorst	13 047	13 051	13 032
Hünxe	13 611	13 596	13 598
Hürtgenwald	8 798	8 675	8 700
Hürth, Stadt	60 034	59 525	59 731
Ibbenbüren, Stadt	51 888	51 526	51 822
Inden	7 418	7 480	7 397
Iserlohn, Stadt	91 873	91 815	92 174
Isselburg, Stadt	10 928	10 758	10 636
Issum	12 201	12 113	11 977
Jüchen, Stadt	23 611	23 516	23 294
Jülich, Stadt	32 635	32 336	32 653
Kaarst, Stadt	43 661	43 615	43 493
Kalkar, Stadt	13 953	13 944	13 884
Kall	10 987	11 096	11 191
Kalletal	13 223	13 385	13 471
Kamen, Stadt	42 544	42 875	43 023
Kamp-Lintfort, Stadt	37 847	37 635	37 596
Kempfen, Stadt	34 562	34 537	34 514
Kerken	12 564	12 638	12 548
Kerpen, Stadt	66 294	65 802	66 702
Kevelaer, Stadt	27 891	27 955	28 087
Kierspe, Stadt	16 043	16 089	16 119
Kirchhundem	11 220	11 353	11 485
Kirchlengern	16 111	16 081	16 023
Kleve, Stadt	52 470	52 359	52 388
Köln, krfr. Stadt	1 073 096	1 083 498	1 087 863
Königswinter, Stadt	41 065	41 122	41 277
Korschenbroich, Stadt	33 786	33 484	33 251
Kranenburg	11 087	10 981	10 719
Krefeld, krfr. Stadt	227 050	226 844	227 417
Kreuzau	17 463	17 422	17 444
Kreuztal, Stadt	30 787	30 965	31 122
Kürten	19 832	19 716	19 662

Ladbergen	6 821	6 775	6 688
Laer	6 668	6 700	6 744
Lage, Stadt	34 686	34 885	34 858
Langenberg	8 695	8 597	8 619
Langenfeld (Rhld.), Stadt	59 223	59 112	59 178
Langerwehe	14 050	14 071	14 028
Legden	7 409	7 342	7 326
Leichlingen (Rhld.), Stadt	27 868	27 885	28 000
Lemgo, Stadt	40 345	40 456	40 619
Lengerich, Stadt	22 527	22 511	22 660
Lennestadt, Stadt	25 176	25 140	25 308
Leopoldshöhe	16 413	16 382	16 263
Leverkusen, krfr. Stadt	163 851	163 905	163 729
Lichtenau, Stadt	10 685	10 551	10 570
Lienen	8 715	8 622	8 604
Lindlar	21 366	21 430	21 315
Linnich, Stadt	12 835	12 697	12 662
Lippetal	11 837	11 949	11 894
Lippstadt, Stadt	68 007	67 793	67 952
Lohmar, Stadt	30 452	30 316	30 453
Löhne, Stadt	39 977	39 871	39 915
Lotte	14 109	14 139	14 095
Lübbecke, Stadt	25 674	25 573	25 541
Lüdenscheid, Stadt	71 230	71 911	72 313
Lüdinghausen, Stadt	24 847	24 810	24 822
Lügde, Stadt	9 244	9 235	9 390
Lünen, Stadt	85 721	85 838	86 348
Marienheide	13 465	13 443	13 522
Marienmünster, Stadt	4 900	4 903	4 902
Marl, Stadt	83 697	84 312	84 067
Marsberg, Stadt	19 377	19 488	19 540
Mechernich, Stadt	28 327	27 986	27 714
Meckenheim, Stadt	24 693	24 741	24 817
Medebach, Stadt	7 974	7 987	8 000
Meerbusch, Stadt	56 855	56 479	56 415
Meinerzhagen, Stadt	20 535	20 529	20 367
Menden (Sauerland), Stadt	52 096	52 452	52 608
Merzenich	10 149	9 968	9 885
Meschede, Stadt	29 608	29 696	29 786
Metelen	6 417	6 363	6 360

Mettingen	11 882	11 878	11 828
Mettmann, Stadt	38 808	38 749	38 757
Minden, Stadt	81 857	81 592	81 716
Moers, Stadt	103 725	103 487	103 902
Möhnesee	11 852	11 698	11 722
Mönchengladbach, krfr. Stadt	261 001	259 665	261 034
Monheim am Rhein, Stadt	41 913	41 279	40 948
Monschau, Stadt	11 645	11 686	11 693
Morsbach	10 093	10 032	10 138
Much	14 577	14 491	14 412
Mülheim an der Ruhr, krfr.Stadt	170 739	170 921	170 632
Münster, krfr. Stadt	317 713	316 403	315 293
Nachrodt-Wiblingwerde	6 441	6 466	6 546
Netphen, Stadt	23 116	23 033	23 081
Nettersheim	7 801	7 705	7 491
Nettetal, Stadt	42 508	42 438	42 496
Neuenkirchen	13 865	13 892	13 887
Neuenrade, Stadt	11 663	11 772	11 889
Neukirchen-Vluyn, Stadt	27 613	27 532	27 187
Neunkirchen	12 994	13 075	13 165
Neunkirchen-Seelscheid	19 852	19 698	19 679
Neuss, Stadt	152 731	153 109	153 896
Nideggen, Stadt	10 204	10 155	10 001
Niederkassel, Stadt	38 694	38 512	38 667
Niederkrüchten	15 075	14 948	15 557
Niederzier	14 180	14 154	14 113
Nieheim, Stadt	6 068	6 026	6 084
Nordkirchen	10 166	10 117	10 111
Nordwalde	9 711	9 683	9 640
Nörvenich	10 816	10 667	10 572
Nottuln	19 672	19 636	19 619
Nümbrecht	17 165	17 068	17 001
Oberhausen, krfr. Stadt	208 752	209 566	210 764
Ochtrup, Stadt	19 893	19 673	19 662
Odenthal	15 063	15 031	14 967
Oelde, Stadt	29 210	29 133	29 238
Oer-Erkenschwick, Stadt	31 395	31 532	31 421
Oerlinghausen, Stadt	17 001	17 065	17 142
Olfen, Stadt	13 040	13 014	12 923
Olpe, Stadt	24 677	24 593	24 551

Olsberg, Stadt	14 410	14 432	14 430
Ostbevern	11 229	11 116	11 007
Overath, Stadt	27 148	27 124	27 100
Paderborn, Stadt	152 531	151 864	151 633
Petershagen, Stadt	25 027	25 045	25 119
Plettenberg, Stadt	24 716	24 978	25 237
Porta Westfalica, Stadt	35 658	35 734	35 631
Preußisch Oldendorf, Stadt	12 375	12 236	12 188
Pulheim, Stadt	54 805	54 636	54 194
Radevormwald, Stadt	21 952	21 963	21 919
Raesfeld	11 574	11 515	11 431
Rahden, Stadt	15 505	15 404	15 402
Ratingen, Stadt	86 424	86 899	87 520
Recke	11 227	11 394	11 376
Recklinghausen, Stadt	110 714	110 705	111 397
Rees, Stadt	21 045	21 030	21 100
Reichshof	18 454	18 503	18 600
Reken	15 092	14 965	14 888
Remscheid, krfr. Stadt	111 770	111 516	111 338
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48 714	48 672	48 644
Rhede, Stadt	19 336	19 319	19 299
Rheinbach, Stadt	26 831	26 949	26 986
Rheinberg, Stadt	30 863	30 933	30 854
Rheine, Stadt	76 948	76 123	76 218
Rheurdt	6 566	6 545	6 515
Rietberg, Stadt	29 564	29 432	29 545
Rödinghausen	9 712	9 728	9 758
Roetgen	8 658	8 650	8 648
Rommerskirchen	13 377	13 357	13 298
Rosendahl	10 806	10 810	10 754
Rösrath, Stadt	28 712	28 759	28 631
Ruppichterath	10 496	10 484	10 420
Rüthen, Stadt	10 753	10 565	10 826
Saerbeck	7 064	7 088	7 091
Salzkotten, Stadt	25 040	25 013	24 956
Sankt Augustin, Stadt	55 563	55 590	55 847
Sassenberg, Stadt	14 258	14 215	14 193
Schalksmühle	10 227	10 287	10 294
Schermbeck	13 464	13 541	13 602
Schieder-Schwalenberg, Stadt	8 308	8 355	8 344

Schlangen	9 276	9 254	9 259
Schleiden, Stadt	12 956	13 191	13 128
Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	27 120	26 943	26 872
Schmallenberg, Stadt	24 704	24 806	24 852
Schöppingen	6 623	6 759	6 868
Schwalmtal	19 062	19 012	18 969
Schwelm, Stadt	28 501	28 590	28 537
Schwerte, Stadt	46 240	46 124	46 195
Selfkant	10 290	10 253	10 137
Selm, Stadt	25 983	25 802	25 925
Senden	20 495	20 358	20 409
Sendenhorst, Stadt	13 279	13 289	13 193
Siegburg, Stadt	41 660	41 669	41 554
Siegen, Stadt	101 516	101 943	102 770
Simmerath	15 614	15 498	15 404
Soest, Stadt	47 929	47 206	47 514
Solingen, krfr. Stadt	158 957	159 193	159 245
Sonsbeck	8 689	8 690	8 673
Spenge, Stadt	14 313	14 419	14 482
Sprockhövel, Stadt	24 659	24 702	24 739
Stadtlohn, Stadt	20 458	20 290	20 283
Steinfurt, Stadt	34 645	34 431	34 325
Steinhagen	20 405	20 495	20 614
Steinheim, Stadt	12 572	12 617	12 528
Stemwede	13 140	13 046	13 020
Stolberg (Rhld.), Stadt	56 103	56 377	56 466
Straelen, Stadt	16 232	16 248	16 257
Südlohn	9 461	9 370	9 262
Sundern (Sauerland), Stadt	27 511	27 554	27 725
Swisttal	18 527	18 763	18 749
Tecklenburg, Stadt	9 229	9 138	9 070
Telgte, Stadt	19 982	19 841	19 911
Titz	8 569	8 617	8 455
Tönisvorst, Stadt	29 257	29 249	29 336
Troisdorf, Stadt	75 222	74 994	74 953
Übach-Palenberg, Stadt	23 979	23 906	24 044
Uedem	8 362	8 305	8 224
Unna, Stadt	58 911	58 816	58 936
Velbert, Stadt	81 593	81 564	81 842
Velen, Stadt	13 198	13 112	13 107

Verl, Stadt	25 177	25 382	25 318
Versmold, Stadt	21 829	21 697	21 603
Vettweiß	9 685	9 527	9 397
Viersen, Stadt	77 523	77 376	77 102
Vlotho, Stadt	18 334	18 384	18 380
Voerde (Niederrhein), Stadt	35 889	36 047	36 017
Vreden, Stadt	22 758	22 676	22 670
Wachtberg	20 391	20 331	20 485
Wachtendonk	8 192	8 107	8 129
Wadersloh	12 669	12 556	12 654
Waldbröl, Stadt	19 618	19 599	19 553
Waldfeucht	8 998	8 912	8 842
Waltrop, Stadt	29 429	29 472	29 328
Warburg, Stadt	22 953	22 928	23 076
Warendorf, Stadt	37 146	37 173	37 157
Warstein, Stadt	24 325	24 520	24 643
Wassenberg, Stadt	18 952	18 830	18 630
Weeze	11 900	11 228	10 786
Wegberg, Stadt	28 213	28 130	28 169
Weilerswist	17 602	17 722	17 633
Welper	11 752	11 829	11 833
Wenden	19 442	19 452	19 609
Werdohl, Stadt	17 727	17 660	17 657
Werl, Stadt	30 736	30 702	30 767
Wermelskirchen, Stadt	34 480	34 597	34 719
Werne, Stadt	29 355	29 588	29 717
Werther (Westf.), Stadt	11 108	11 091	11 150
Wesel, Stadt	60 688	60 329	60 230
Wesseling, Stadt	37 519	36 731	36 347
Westerkappeln	11 249	11 234	11 241
Wetter (Ruhr), Stadt	27 236	27 269	27 392
Wettringen	8 261	8 271	8 261
Wickede (Ruhr)	12 959	12 682	12 682
Wiehl, Stadt	25 088	25 199	25 161
Willebadessen, Stadt	8 133	8 154	8 111
Willich, Stadt	50 133	50 283	50 391
Wilnsdorf	19 762	19 975	20 086
Windeck	18 864	18 869	18 730
Winterberg, Stadt	12 427	12 442	12 638
Wipperfürth, Stadt	20 879	20 875	20 963

Witten, Stadt	95 107	95 876	96 459
Wülfrath, Stadt	21 009	21 003	20 957
Wuppertal, krfr. Stadt	354 572	355 004	355 100
Würselen, Stadt	38 480	38 496	38 756
Xanten, Stadt	21 502	21 521	21 607
Zülpich, Stadt	20 597	20 440	20 332

Begründung

A Allgemeiner Teil

1 Grundlagen des Kommunalen Finanzausgleichs

Das Grundgesetz (GG) verpflichtet die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände am Länderanteil der Gemeinschaftsteuern – das sind die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer – insgesamt mit einem von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Prozentsatz (Verbundsatz) zu beteiligen (Artikel 106 Absatz 7 GG).

Im Übrigen bestimmt nach Artikel 106 Absatz 7 GG die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

Nach Artikel 79 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat mit den Urteilen vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08 – vom 6. Mai 2014 – VerfGH 14/11 und 9/12 – und vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 und 24/13 – klargestellt, dass die Verpflichtung gemäß Artikel 79 Satz 2 der Landesverfassung zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes bestehe. Weder aus dem Wortlaut des Artikel 79 Satz 2 LV NRW noch aus Artikel 28 Absatz 2 und 3 GG ergebe sich eine Pflicht zur Gewährung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung unabhängig von der Finanzkraft des Landes. Dementsprechend sei auch eine Mindestfinanzausstattung der Kommunen im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfte, verfassungsrechtlich nicht verankert. Weder die Höhe einer insgesamt angemessenen Finanzausgleichsmasse noch eine verfassungsrechtlich gesicherte Mindestfinanzausstattung in Form zahlenmäßig festgelegter Beträge, bestimmter Quoten oder allgemeingültiger Maßstäbe lasse sich nachrechenbar bestimmen. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit von Aufgaben des Landes und Aufgaben der Kommunen ergebe sich kein Anspruch der Kommunen, bei einer angespannten Haushaltslage des Landes bevorzugt finanziell ausgestattet zu werden. Gemeinden und Gemeindeverbände seien mit dem Land in einem Finanzverbund zusammengeschlossen. Die Anerkennung einer absoluten, ausschließlich nach den Erfordernissen der kommunalen Selbstverwaltung bemessenen Mindestfinanzausstattung führe bei angespannter oder jedenfalls bei schwacher Haushaltslage zu einer verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung kommunaler Belange gegenüber anderen, gleichwertigen Gütern wie etwa der inneren Sicherheit, dem Bildungswesen oder der Justizgewährung.

Die Finanzlage der Kommunen – so der VerfGH NRW – werde zudem nicht vorrangig durch den Kommunalen Finanzausgleich bestimmt, sondern durch ihre eigenen Einnahmen und ihr Ausgabeverhalten. Zu berücksichtigen seien daher auch die eigenen Einnahmen der Kommunen, die sonstigen Zuweisungen des Landes an die Kommunen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs und das Ausgabeverhalten der Kommunen.

Der Kommunale Finanzausgleich hat eine ergänzende und subsidiäre Funktion. Das Land stellt den Gemeinden über den Steuerverbund hinaus Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts in Höhe von rd. 18 Milliarden Euro zur Verfügung). Die genauen Zahlen können der jährlichen Veröffentlichung im Ministerialblatt entnommen werden. Damit belaufen sich die

Zuweisungen an Kommunen auf rd. 37,5 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben des Landes. Im Übrigen können und müssen die Kommunen ihren eigenen Handlungsspielraum wahrnehmen und tragen die Eigenverantwortung für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit.

Bei der Gestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs hat das Land Entscheidungen sowohl zur Höhe der Gesamtzweisungen als auch zu deren Aufteilung auf die Kommunen zu treffen. Der Umfang der Finanzausstattung jeder Kommune, also ihr finanzieller Spielraum für die Selbstverwaltung, ist in ein Gesamtsystem eingebunden. Der Inhalt der verfassungsgemäßen Gewährleistung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kann deshalb nicht allein aus der Sicht einer Kommune über eine wünschenswerte Finanzausstattung bestimmt werden. Trotz des hohen Stellenwerts der kommunalen Selbstverwaltung muss die Höhe des Gesamtvolumens der Zuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch unter angemessener Berücksichtigung des finanziellen Bedarfs und der Haushaltssituation des Landes bestimmt werden.

Darüber hinaus dürfen durch den Finanzausgleich die von Gemeinde zu Gemeinde bestehenden Finanzkraftunterschiede nicht gänzlich nivelliert oder durch Umkehrung der Finanzkraft-rangfolge sogar übernivelliert werden (VerfGH 14/11 und 9/12 vom 6. Mai 2014 sowie 19/13 und 24/13 vom 10. Mai 2016). Eine zuletzt auf der insoweit verfügbaren Grundlage der Daten der Eckpunkte des Finanzausgleichsjahres 2023 durchgeführte Prüfung zeigt, dass solche Effekte bzw. eine Finanzkraftverschiebung auf Grund der Systematik des Gemeindefinanzierungs-gesetzes bislang weder vorliegen noch zu erwarten sind.

2 Finanzlagen von Land und Kommunen

2.1 Die Finanzlage der Kommunen

Die im Folgenden für die Finanzlage der Kommunen verwendeten Daten stammen aus der amtlichen Finanzrechnungsstatistik, der vierteljährlichen Kassenstatistik und der Schuldenstatistik des Landesbetriebes Information und Technik (IT.NRW) sowie vom Statistischen Bundesamt.

2.1.1 Finanzlage im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr

Auch das Jahr 2021 stand weitgehend im Zeichen der Corona-Pandemie. Zwar ist die deutsche Wirtschaft im Jahr 2021 nach dem Einbruch von 2020 (-5,0 Prozent) wieder gewachsen. Allerdings ist der Anstieg mit 2,7 Prozent deutlich weniger stark ausgefallen als ursprünglich prognostiziert worden war. Die öffentlichen Haushalte wurden hierdurch erneut vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Dies gilt auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Aufgrund umfassender finanzieller Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Land haben die nordrhein-westfälischen Kommunen jedoch auch im Jahr 2021 einen Finanzmittelüberschuss erzielt. Bezogen auf die Gesamtheit aller Gemeinden und Gemeindeverbände überstiegen die kommunalen Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit die entsprechenden Auszahlungen im Jahr 2021 um rd. 660 Millionen Euro.

Dass die nordrhein-westfälischen Kommunen trotz der überaus großen Herausforderungen auch im Jahr 2021 einen Überschuss erzielen konnten, ist – neben den umfangreichen staatlichen Entlastungsmaßnahmen – vor allem auf die positive Entwicklung bei den kommunalen Steuereinnahmen zurückzuführen. Nach dem Einbruch im Jahr 2020 (-2,72 Milliarden Euro bzw. -9,3 Prozent) legte das Steueraufkommen der nordrhein-westfälischen Kommunen im Jahr 2021 um 3,3 Milliarden Euro zu (+12,5 Prozent). Haupttreiber ist dabei die Gewerbesteuer

gewesen, deren Aufkommen im Jahr 2021 mit 13,34 Milliarden Euro einen neuen Höchstwert erreicht hat. Mit 29,87 Milliarden Euro lag der Summenwert der kommunalen Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (brutto) der nordrhein-westfälischen Gemeinden Niveau im Jahr 2021 nicht nur 3,33 Milliarden Euro bzw. 12,5 Prozent über dem Vorjahresniveau (26,55 Milliarden Euro), sondern zudem auch 0,6 Milliarden Euro bzw. 2 Prozent über dem bisherigen Rekordwert aus 2019.

Erneut stark gestiegen sind im Jahr 2021 darüber hinaus die kommunalen Einzahlungen aus Kostenerstattungen. Nach Angaben von IT.NRW lag ihr Niveau mit 11,14 Milliarden Euro fast 1 Milliarde Euro über dem Vorjahreswert (+9,5 Prozent). Die Kostenerstattungen sind bereits im Jahr 2020 stark gestiegen (+0,98 Milliarden Euro bzw. +10,7 Prozent auf 10,17 Milliarden Euro). Hauptursache war die im Jahr 2020 erfolgte dauerhafte Anhebung der Bundesbeteiligung an den KdU (kommunale Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II) um 25 Prozentpunkte auf bis zu 74 Prozent der bundesweiten Ausgaben für KdU. Die Bundesregierung ist damit einer Bundesratsinitiative der nordrhein-westfälischen Landesregierung gefolgt.

Darüber hinaus sind auch die kommunalen Einzahlungen aus Investitionszuweisungen im vergangenen Jahr erneut deutlich gestiegen. Im Jahr 2021 beliefen sich die entsprechenden kommunalen Einzahlungen auf 3,51 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Zunahme um 0,34 Milliarden Euro bzw. 10,9 Prozent.

In Summe lagen die kommunalen Gesamteinzahlungen (Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit) im Jahr 2021 mit 90,40 Milliarden Euro fast 3,6 Milliarden Euro bzw. 4,1 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Nach Angaben von IT.NRW sind die kommunalen Gesamtauszahlungen (Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitionstätigkeit) im Jahr 2021 in Nordrhein-Westfalen per Saldo um 4,09 Milliarden Euro bzw. 4,8 Prozent auf 89,74 Milliarden Euro gestiegen. Die Wachstumsdynamik bei den Auszahlungen lag damit leicht über dem Niveau des Vorjahres, in dem die Auszahlungen der nordrhein-westfälischen Kommunen um 3,56 Milliarden Euro bzw. 4,3 Prozent gestiegen sind.

Stark zugelegt haben im Jahr 2021 vor allem die Auszahlungen, die die nordrhein-westfälischen Kommunen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke getätigt haben. Hierbei handelt es sich um Geldleistungen, die den Mittelempfängern die Erfüllung ihrer Aufgabentätigkeit ermöglichen sollen. Die entsprechenden Auszahlungen legten im Jahr 2021 per Saldo um 1,15 Milliarden Euro bzw. 11,3 Prozent auf 11,33 Milliarden Euro zu. Ihr Anstieg ist damit ähnlich stark ausgefallen wie im Jahr 2020; damals stiegen die kommunalen Auszahlungen für Zuweisungen sowie Zuschüsse für laufende Zwecke um 1,1 Milliarden Euro (+12,1 Prozent) auf 10,18 Milliarden Euro. In beiden Jahren dürfte ein Großteil des Ausgabenzuwachses auf kommunale Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen sein, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen (z.B. Unterstützungen für Einrichtungen/Organisationen der freien Wohlfahrtspflege oder für kommunale Unternehmen).

Deutlich zugelegt haben im Jahr 2021 darüber hinaus die kommunalen Auszahlungen für Personal und Versorgung (+0,77 Milliarden Euro bzw. +4,8 Prozent auf 16,81 Milliarden Euro) sowie die Sozialtransferauszahlungen, die im Jahr 2021 mit 21,09 Milliarden Euro 0,64 Milliarden Euro bzw. 3,1 Prozent über dem Vorjahresniveau lagen.

Hervorzuheben ist darüber hinaus die erneute Zunahme der kommunalen Investitionen: Anders als in früheren Krisen haben die nordrhein-westfälischen Kommunen ihre Investitionstätigkeit auch im Jahr 2021 trotz der bestehenden finanzwirtschaftlichen Herausforderungen und des hiermit verbundenen Konsolidierungsdrucks nicht eingeschränkt. Nach Angaben von IT.NRW lagen die kommunalen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Jahr 2021 mit 7,64 Milliarden Euro per Saldo 0,14 Milliarden Euro bzw. 1,9 Prozent über dem Vorjahresniveau. Im Jahr 2020 sind die Investitionsauszahlungen trotz der Corona-Krise sogar stark – um 1,21 Milliarden Euro bzw. 19,2 Prozent – gestiegen.

Auch im Jahr 2021 haben die nordrhein-westfälischen Kommunen ihren erfolgreichen Kurs der Altschuldentilgung fortgesetzt. Trotz Pandemie und Juli-Hochwasser konnten die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nach Angaben von IT.NRW um 0,64 Milliarden Euro bzw. 2,8 Prozent auf 22,0 Milliarden Euro reduzieren. Bezogen auf den Zeitraum seit dem 31. Dezember 2017 beträgt der Schuldenrückgang sogar fast 3,8 Milliarden Euro bzw. 14,7 Prozent; damals beliefen sich die Liquiditätskredite sowie die zum Zweck der Liquiditätssicherung aufgenommenen Anleihen der nordrhein-westfälischen Kommunen noch auf 25,81 Milliarden Euro.

Die kommunalen Verbindlichkeiten, die die nordrhein-westfälischen Kommunen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen aufgenommen haben, lagen zum 31.12.2021 mit 24,55 Milliarden Euro rd. 0,37 Milliarden Euro bzw. 1,5 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Nach Angaben von IT.NRW belief sich Summenwert der Verbindlichkeiten aller nordrhein-westfälischen Kommunen zum Stichtag 31. Dezember 2021 auf 46,79 Milliarden Euro. Der Schuldenstand lag damit rund 550 Millionen Euro bzw. 1,2 Prozent unter dem Vorjahresniveau.

In dieser Summe sind unter anderem nicht die Schulden der kommunalen Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit (2021: 12,24 Milliarden Euro; 2020: 11,84 Milliarden Euro) und die Schulden der sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände in öffentlich-rechtlicher Form, wie z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts (2021: 4,17 Milliarden Euro; 2020: 4,27 Milliarden Euro) enthalten, die 2021 gegenüber dem Vorjahresniveau um insgesamt 298 Millionen Euro (+1,8 Prozent) gestiegen sind.

2.1.2 Die aktuelle Finanzlage der Kommunen

Nach dem Einbruch zu Beginn der Corona-Pandemie hat sich die finanzielle Lage der Kommunen in den vergangenen Monaten deutlich erholt. Dies gilt insbesondere für die Höhe und Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen. Trotzdem stehen die Kommunen derzeit noch immer vor großen Herausforderungen: Neben den Unwägbarkeiten in Bezug auf das Covid-19-Infektionsgeschehen hängt dies vor allem mit den aktuellen Risiken infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine sowie den hohen Preissteigerungen – insbesondere im Energiebereich – zusammen. Sollte die deutsche Wirtschaft hierdurch erneut in eine Rezession geraten, wird diese Entwicklung auch die kommunalen Haushalte zusätzlich belasten. Trotz der bestehenden Risiken zeigen sich die nordrhein-westfälischen Kommunalhaushalte zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch in einer robusten Verfassung.

2.2 Die aktuelle Finanzlage des Landes

Die aktuelle Finanzlage des Landes ist geprägt durch die anhaltende Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Ukraine-Krieges sowie die hohe Inflation.

Nach einer dreijährigen Ausnahmesituation infolge der Corona-Pandemie erfolgt im Jahr 2023 die Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität. Die Finanzplanung 2022 bis 2026 sieht in 2023 wieder eine Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen vor.

Die gegenwärtige konjunkturelle Lage spiegelt sich im Ergebnis der im Mai durchgeführten Steuerschätzung wider. Zwar dürfte einerseits die in der Steuerschätzung unterstellte Preissteigerungsrate deutlich überschritten werden, was bei den nominal gebundenen Steuereinnahmen zu erheblichen Mehreinnahmen führen wird. Andererseits dürfte das laut Steuerschätzung prognostizierte reale Wirtschaftswachstum, das einen positiven Nachholeffekt aus der Auflösung der internationalen Lieferkettenstörung und keine negativen Folgen aufgrund des Ukraine-Krieges und einer Gasknappheit berücksichtigt, in gleichem Maße zurückgehen. Aufgrund dieser Wechselwirkung kann insgesamt nicht von einem Basiseffekt des Jahres 2022 ausgegangen werden, der sich einnahmesteigernd auf das Jahr 2023 auswirkt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Herbst-Steuerschätzung 2022 das derzeitige Schätzergebnis für das Jahr 2023 bestätigen wird, wobei die Abwärtsrisiken deutlich höher einzuschätzen sind als die Chancen auf Mehreinnahmen.

Infolge des Ukraine-Krieges ist aufgrund der Flüchtlinge aus der Ukraine mit Mehrausgaben zu rechnen. Das gilt wegen der angespannten geopolitischen Lage auch für Flüchtlinge aus anderen Ländern.

Die Europäische Zentralbank hat die Zinsen im Jahr 2022 schneller angehoben als erwartet. Aufgrund der nachhaltig hohen Inflation wird auch in den kommenden Monaten mit weiteren Zinsschritten gerechnet, die in der Entwicklung der Marktzinsen bereits teilweise vorweggenommen werden. Das führt zu Mehrausgaben, denen Mehreinnahmen aus Geldanlagen nur in geringerem Umfang gegenüberstehen. Aus der zukünftigen Entwicklung des Zinsniveaus können sich damit erhebliche zusätzliche Ausgaben für den Landeshaushalt ergeben.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine innere Dynamik der Ausgabenseite besteht, die bedient und gegen die zusätzlich angespart werden muss. Hierzu zählen insbesondere die Ausgaben für den kommunalen Steuerverbund und die kontinuierlich steigenden Versorgungsausgaben.

2.3 Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen in Zusammenhang mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes ist sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht zentrale Entscheidungsgrundlage für die Bemessung des Kommunalen Finanzausgleichs. Wichtige Anhaltspunkte für die erforderliche Abwägungsentscheidung liefert eine Gegenüberstellung verschuldungs- und haushaltsbezogener Kennzahlen. Der Vergleich der Finanzlagen des Landes und der Kommunen ist aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen und ungleicher Haushaltsstrukturen mit Schwierigkeiten behaftet.

Durch Beschluss der Innenministerkonferenz der Länder zur Reform eines kommunalen Haushaltsrechts vom 23. November 2003 waren die Länder aufgefordert, entsprechende rechtliche Regelungen herbeizuführen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist dieser Aufforderung mit dem

Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen zum 1. Januar 2005 nachgekommen. Danach sind die Kommunen angehalten, spätestens zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen.

Gemäß § 7a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) folgt die staatliche Doppik den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch und den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und Bilanzierung.

Die Umstellung auf die staatliche Doppik ist auf Landesebene noch nicht abschließend erfolgt. Zum 31. Dezember 2019 hat das Land NRW zunächst das IT-SAP-System EPOS.NRW, in der gesamten Landesverwaltung eingeführt und damit eine doppelte Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ab dem 1. Januar 2020 flächendeckend möglich gemacht. Dieser Schritt ist Voraussetzung und wichtige Grundlage für die Umsetzung der Doppik in NRW.

Im Hinblick auf die vollständige Umstellung sind weitere Arbeiten erforderlich (z.B. die flächendeckende Bildung von Rückstellungen [insb. Personalrückstellungen] und eine den doppelten Grundsätzen entsprechende Buchung der Personalaufwendungen). Ein möglicher Zeitpunkt für die Nutzung aller erforderlichen Daten kann erst nach Abschluss vorgenannter Arbeiten und nach der noch ausstehenden politischen Entscheidung hinsichtlich eines möglichen konsolidierten Abschlusses auf Landesebene benannt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Auswirkungen von EPOS.NRW auf die Finanzstatistik noch nicht bestehen. Daher wird für die vergleichende Analyse der Haushalte von Land und Kommunen wie bisher auf die Kennzahlen Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung zurückgegriffen, die auch aus dem Rechenwerk des NKF abgeleitet werden können.

Grundsätzlich ist demnach weiterhin festzustellen, dass es nach finanzwissenschaftlicher Beurteilung derzeit keine alternativen Indikatoren zur Ermittlung der Finanzlagen von Land und Kommunen gibt.

Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München hat in seinem Gutachten „Analyse und Weiterentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“ vom 12. Juni 2008 (S. 50 f.) festgestellt, „dass ohne eine durchgreifende Verbesserung der statistischen Datenlage keine wesentliche Alternative zur Überprüfung [der Einnahmeverteilung] anhand von Finanzierungssaldo, Schuldenstand und Zinsbelastung besteht.“ An dieser Sachlage hat sich bis heute nichts geändert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat sich in den Begründungen seiner Urteile zum Kommunalen Finanzausgleich vom 9. Juli 1998 - VerfGH 16/96, 7/97 - sowie vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - wesentlich auf die so dargestellte unterschiedliche Haushaltsentwicklung beider Ebenen gestützt. Auch in der Begründung seiner Urteile zum GFG 2011 vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11 und 9/12 – sowie seines Urteils zum GFG 2012 vom 10. Mai 2016 – VerfGH 19/13 - hat der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW diese Vorgehensweise bestätigt. Dementsprechend wird der bisherige Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen auf Grundlage von verschuldungsbezogenen Kennzahlen als derzeit einzig sachgerechter beibehalten.

2.3.1 Finanzierungssalden

Der Finanzierungssaldo bilanziert die Einnahmen und Ausgaben, bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen, Rücklagenbewegungen und die Kreditfinanzierung. Negative Finanzierungssalden über längere Zeiträume dokumentieren die permanente Unterdeckung des Haushaltes.

Ein Finanzierungssaldo der Kommunen wird seit dem Jahr 2009 so, wie er im kameralem System berechnet wurde, im doppischen Rechnungswesen nicht mehr erhoben. Nach der doppischen Systematik wird nunmehr für die Kommunen ein Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag dargestellt. Der Finanzmittelüberschuss bzw. -fehlbetrag ist der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit.

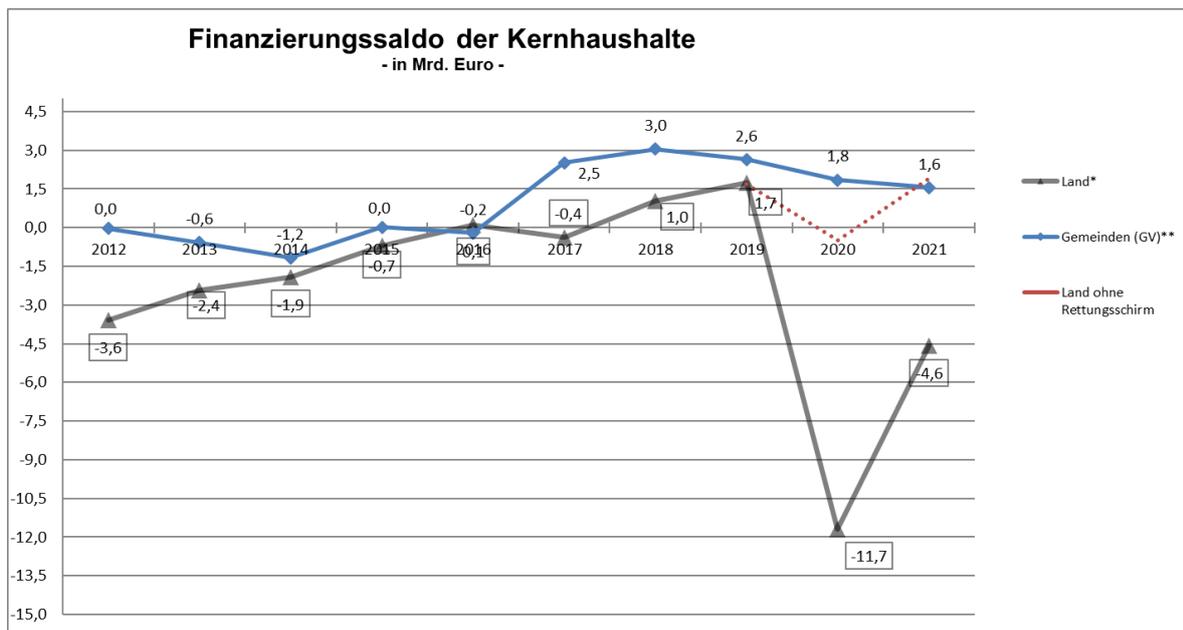
Soweit es nachfolgend für Vergleiche zwischen Land und Kommunen notwendig war, hat IT.NRW zur Ermittlung des Finanzierungssaldos die doppischen Ein- und Auszahlungen den kameralem Gruppierungen gegenübergestellt und somit die kamerale Berechnung des Finanzierungssaldos nachvollzogen. Die Berechnungsmethodik des Finanzierungssaldos entspricht der von Destatis.¹ Daher ergeben sich teils Abweichungen zu den Angaben in Abschnitt 2.1.1, der den Finanzmittelsaldo (Überschuss bzw. Fehlbetrag) verwendet.

Seit dem Jahr 2017 konnten die Kommunen per Saldo kontinuierlich Überschüsse erzielen. Und auch das Jahr 2021 schlossen sie gemäß der vierteljährlichen Kassenstatistik mit einem Finanzierungsüberschuss von 1,6 Milliarden Euro ab.

Der Finanzierungssaldo des Landes nach Haushaltsrechnung befand sich in den letzten 10 Jahren zumeist im negativen Bereich. In den Jahren 2015 bis 2017 schwankt der Finanzierungssaldo zwischen leicht negativen und leicht positiven Ergebnissen. In den Jahren 2018 und 2019 lag der Finanzierungssaldo erstmalig deutlich im positiven Bereich mit Überschüssen von 1,0 Milliarde Euro und 1,7 Milliarden Euro. Im ersten Corona-Krisen-Jahr 2020 lag der Finanzierungssaldo bei -11,7 Milliarden Euro. Grund hierfür ist, dass sich für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig die Ausgaben zur Finanzierung der direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie auswirken. Im Vollzug des Haushalts 2020 wurden Kredite für den NRW-Rettungsschirm in Höhe von 11,2 Milliarden Euro aufgenommen. Ohne diese Kreditaufnahme hätte das Land das Haushaltsjahr mit -0,5 Milliarden Euro abgeschlossen. Für das Jahr 2021 ergibt sich laut Kassenabschluss ein Fehlbetrag von 4,6 Milliarden Euro. Ohne die Auswirkungen des NRW-Rettungsschirms hätte sich für das Jahr 2021 ein Finanzierungsüberschuss von 1,9 Milliarden Euro ergeben.

Milliarden Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Land*	-3,6	-2,4	-1,9	-0,7	0,1	-0,4	1,0	1,7	-11,7	-4,6
Gemeinden (GV)**	-0,0	-0,6	-1,2	0,0	-0,2	2,5	3,0	2,6	1,8	1,6

¹ IT.NRW greift auf die aktuellen Datenbestände, in denen Korrekturmeldungen der Kommunen berücksichtigt sind, zurück. Aus diesem Grund können Differenzen zwischen dem von Destatis publizierten Finanzierungssaldo und dem von IT.NRW anhand des aktuellen Datenmaterials berechneten Finanzierungssaldo bestehen.



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2012 – 2020, 2021 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 18/7 , Stand 09.06.2022

** Finanzierungssaldo: für die Jahre 2012 bis 2020 auf Basis der Finanzrechnungsstatistik, für das Jahr 2021 erfolgte eine Berechnung auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenstatistik durch IT.NRW, Stand 04.07.2022

2.3.2 Verschuldung

2.3.2 Verschuldung

Die fundierten Schulden der nordrhein-westfälischen Kommunen (Schulden beim nicht-öffentlichen und öffentlichen Bereich sowie Wertpapiersschulden ohne Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung²; ohne Extrahaushalte und Sondervermögen) lagen Ende 2021 mit 25,0 Milliarden Euro etwas höher als im Jahr 2020. Die Verbindlichkeiten, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Liquiditätssicherung aufgenommen wurden (Kredite zur Liquiditätssicherung sowie Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung), beliefen sich zum Stichtag 31. Dezember 2021 auf 22,0 Milliarden Euro. Sie sind damit weiter rückläufig und machen weniger als die Hälfte der Verschuldung in den kommunalen Kernhaushalten aus (47,0 Prozent). 2020 betrug die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung noch 22,7 Milliarden Euro. Trotz der anhaltenden Corona-Krise konnten die Kommunen ihre Verschuldung im Jahr 2021 um 0,28 Milliarden Euro bzw. 0,6 Prozent reduzieren.

Die fundierten Schulden des Landes (Kreditmarktschulden und Schulden bei öffentlichen Haushalten am Ende des Kalenderjahres) betrug Ende 2020 154,1 Milliarden Euro, da im Vollzug des Haushalts 2020 Kredite für den NRW-Rettungsschirm in Höhe von 11,2 Milliarden Euro aufgenommen wurden. Die Verbindlichkeiten des Landes im Jahr 2021 sind weiterhin davon geprägt und steigen weiter auf 158,8 Milliarden Euro an. Das ist das 6,4-fache des kommunalen Vergleichswertes (25,0 Milliarden Euro). Im Jahr 2012 lag das Verhältnis bei 5,8. Bezieht man die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommunen in den Vergleich ein, waren die Schulden des Landes im Jahr 2021 rund 3,4-mal so hoch wie die der Kommunen. Die relativ stärkere Verschuldung des Landes ist weiterhin deutlich.

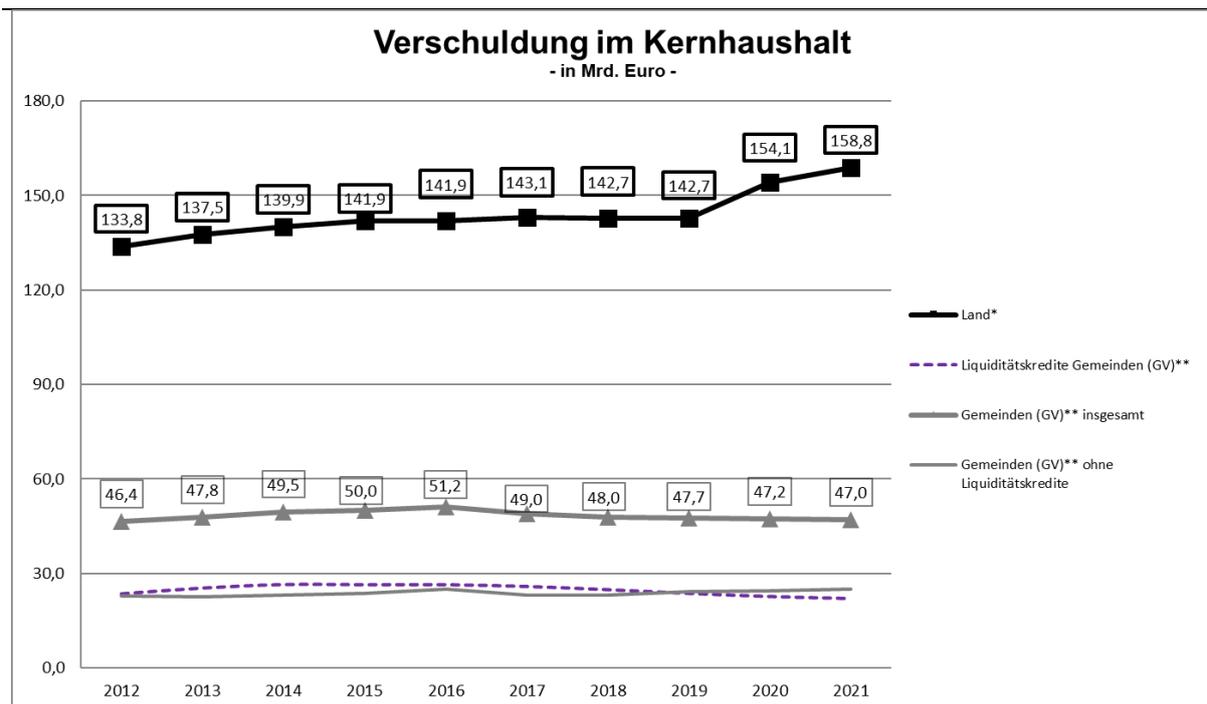
Ohne die Auswirkungen des NRW-Rettungsschirmes hätte sich für das Jahr 2020 eine Tilgung des Schuldenstandes um 6,3 Millionen Euro ergeben und für 2021 um 14,8 Millionen Euro.

Milliarden Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Land*	133,8	137,5	139,9	141,9	141,9	141,3	142,7	142,7	154,1	158,8
Gemeinden (GV)** ohne Liquiditätskredite³	22,9	22,5	23,1	23,7	24,9	23,2	23,2	24,1	24,6	25,0
Liquiditätskredite Gemeinden (GV)**⁴	23,5	25,3	26,4	26,3	26,4	25,8	24,8	23,6	22,7	22,0
Gemeinden (GV)** insgesamt	46,4	47,8	49,5	50,0	51,3	49,0	48,0	47,7	47,2	47,0

² Grund für die geänderte Darstellung der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung ist eine methodische Erweiterung der Schuldenstatistik zum 31. Dezember 2017. Nunmehr werden auch Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

³ Ab 2017 geänderte Methodik: Hierin sind ab 2017 keine Mittel mehr zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden enthalten. Die bisherige Darstellung wird nicht weitergeführt.

⁴ Ab 2017 geänderte Methodik: Liquiditätskredite mit Mitteln zur Liquiditätssicherung aus Wertpapiersschulden, die 2017 erstmalig in der Statistik aufgeschlüsselt ausgewiesen worden sind.



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2012 – 2020, 2021 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 18/7, Stand 09.06.2022

** Schuldenstatistik von IT.NRW, Stand 04.07.2022

Die Haushalte von Land und Gemeinden stehen seit Jahren unter Konsolidierungsdruck. Der im Vergleich zum Land niedrigere Schuldenstand in den kommunalen Kernhaushalten ist auch auf die restriktiveren Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts, steigende Zuweisungen des Landes sowie die umfangreichen Auslagerungen von Einrichtungen, die ihrerseits Kredite aufnehmen und den Schuldendienst tragen, zurückzuführen.

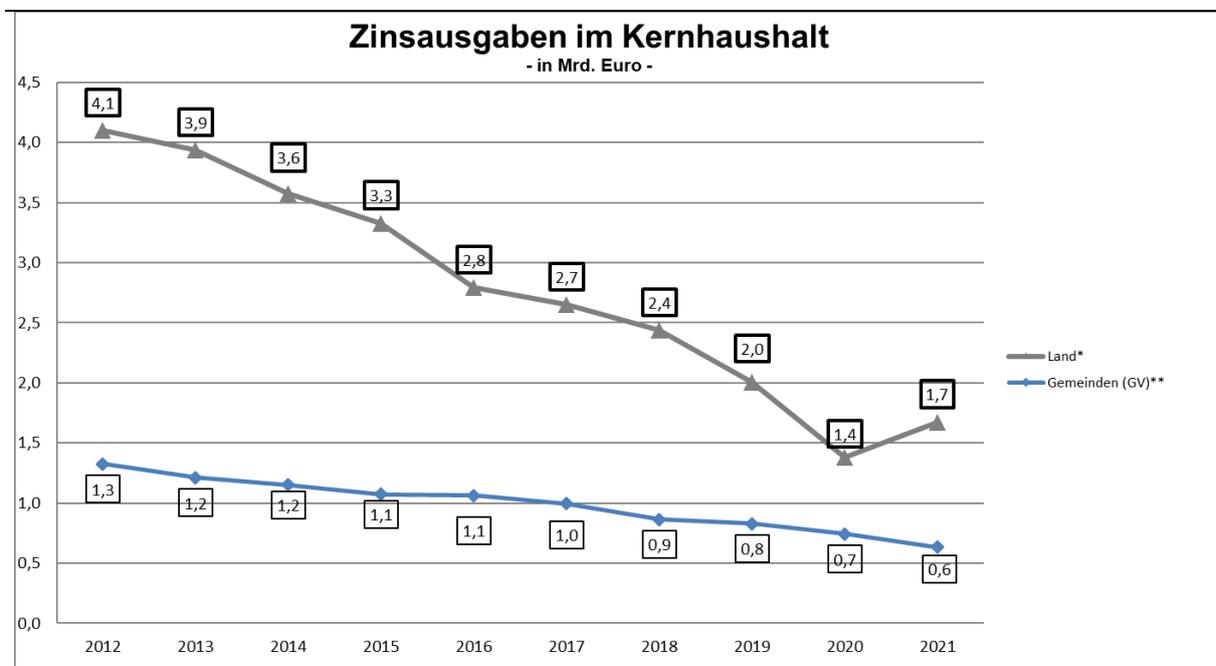
2.3.3 Zinsausgaben

Land und Kommunen profitieren weiterhin von der immer noch sehr günstigen Zinssituation, auch wenn der Zinssatz sprunghaft gestiegen ist. Dies lässt sich auch an der Entwicklung der Zinsausgaben des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände ablesen. Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung der Kommunen ist zwischen 2012 und 2021 - trotz einer Schuldenzunahme in den kommunalen Kernhaushalten von 1,2 Prozent - um 52,2 Prozent gesunken und belief sich im Jahr 2021 in Summe auf 0,6 Milliarden Euro.

Die aus der Verschuldung resultierende Zinsbelastung des Landes ist zwischen 2012 und 2021 trotz einer Schuldenzunahme von 18,7 Prozent um 59,1 Prozent gesunken. Das Land verzeichnete bei den Zinsausgaben im Betrachtungszeitraum erstmals wieder einen Anstieg. Im Vergleich zu 2020 stiegen die Zinsausgaben um 0,3 Milliarden Euro auf 1,7 Milliarden Euro an. Die Zinslast des Landes beträgt mit 1,7 Milliarden Euro jedoch immer noch das 2,6-fache der kommunalen Zinslast in 2021.

Die fiskalische Bedeutung der Zinsausgaben hat aufgrund des seit der Banken- und Finanzkrise bestehenden Niedrigzinsumfeldes abgenommen, nimmt nun aber wieder an Bedeutung zu.

Milliarden Euro	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Land*	4,1	3,9	3,6	3,3	2,8	2,7	2,4	2,0	1,4	1,7
Gemeinden (GV)**	1,3	1,2	1,2	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8	0,7	0,6



Quelle:

* Haushaltsrechnung des Landes 2012 – 2020, 2021 auf Basis des Kassenabschlusses Vorlage 18/7, Stand 09.06.2022

**Finanzrechnungsstatistik für die Jahre 2012 - 2020, vierteljährliche Kassenstatistik für das Jahr 2021 von IT.NRW, Stand 04.07.2022

2.3.4 Kern- und Extrahaushalte

Seit vielen Jahren haben die Länder und Kommunen Teile der Leistungserbringung aus den Kernhaushalten in rechtlich selbständige Organisationseinheiten ausgelagert, die als Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEUs) bezeichnet werden. Mit dem Berichtsjahr 2011 hat das Statistische Bundesamt einen Teil dieser ausgelagerten Einheiten, die sogenannten Extrahaushalte, in das statistische Berichtswesen für die Körperschaften des öffentlichen Gesamthaushalts integriert. Seither zeigt zumindest die vierteljährliche Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes neben den Ergebnissen der Kernhaushalte von Bund, Ländern und Kommunen auch diejenigen ihrer Extrahaushalte. In der Rechnungsstatistik wird diese Integration zurzeit noch vollzogen.

Bei den Extrahaushalten handelt es sich um Organisationseinheiten, die nach den Vorschriften des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Dies ist grundsätzlich bei solchen Organisationseinheiten der Fall, die von einer öffentlichen Körperschaft kontrolliert werden und bei denen es sich um einen Nichtmarktproduzenten handelt. Durch eine Einbeziehung der Extrahaushalte in die Betrachtung des Finanzierungssaldos, der Verschuldung und der Zinsausgaben ergeben sich keine relevanten Abweichungen von den Ergebnissen aus der Untersuchung der Kernhaushalte.

2.3.5 Entwicklung des Kommunalisierungsgrades

Der auf Basis der sog. Zuschussbedarfe ermittelte Kommunalisierungsgrad der Ausgaben lässt für Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren keine Zunahme der kommunalen Ausgaben im Verhältnis zu denen des Landes erkennen. Im Jahr 2011 betrug der Kommunalisierungsgrad bezogen auf die öffentlichen Kernhaushalte 41 Prozent (Quelle: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.; 2015): Kommunalen Finanzreport 2015. Gütersloh. S. 20). Eigenen Berechnungen auf der Grundlage der vierteljährlichen Kassenergebnisse des Statistischen Bundesamtes zufolge, belief sich der Kommunalisierungsgrad in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 auf 40 Prozent. Eine Belastungsverschiebung zulasten der kommunalen Haushalte ist in Nordrhein-Westfalen somit nicht ersichtlich.

2.3.6 Investitionsquote der Kommunen

Die Investitionsquote der nordrhein-westfälischen Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren leicht verbessert. Im Jahr 2012 machten die Investitionsausgaben (Erwerb von Beteiligungen, Grundstücken sowie von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Darlehensvergabe, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) per Saldo 7,4 Prozent der bereinigten Gesamtausgaben in den kommunalen Kernhaushalten aus. Im Jahr 2021 lag die Quote mit 11,4 Prozent erkennbar darüber.

2.3.7 Vergleich: Anstieg Haushaltsvolumen - Anstieg verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Hinblick auf das Landeshaushaltsvolumen ist die Höhe der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angemessen. In seinem Urteil vom 10. Mai 2016 zum GFG 2012 – VerfGH 19/13 – hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das seinerzeitige Verhältnis zwischen dem Anstieg des Haushaltsvolumens sowie der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Jahr 2012 nicht beanstandet.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, hat sich dieses Verhältnis seitdem nicht zum Nachteil der verteilbaren Finanzausgleichsmasse entwickelt.

Milliarden Euro	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	8,7	9,5	9,7	10,4	10,6	11,7	12,4	12,8	13,6	14,0
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Ist (Soll in 2022))	59,2	61,8	64,4	68,3	72,2	74,4	76,6	79,5 ⁵	83,8	87,3
Verhältnis	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	16 %	16 %	16 %	16%	16%

Zudem enthält der Landeshaushalt „durchlaufende Posten“ (bspw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, KdU-Entlastung), die vom Land vereinnahmt und vollständig an die Kommunen ausgekehrt werden. Bei einer – eigentlich notwendigen – diesbezüglichen Korrektur des Haushaltsvolumens würde sich das Verhältnis von verteilter Finanzausgleichsmasse zu korrigiertem Haushaltsvolumen noch günstiger darstellen.

⁵ Für 2020 sind die Bereinigten Gesamtausgaben ohne Rettungsschirmmittel dargestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Gesamtausgabevolumen (Haushaltsansätze) des Landeshaushaltes von 2017 bis 2022 um 15,1 Milliarden Euro auf 87,3 Milliarden Euro gestiegen ist. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 20,9 Prozent. Im gleichen Zeitraum stiegen die Gesamtzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 6,9 Milliarden Euro auf 32,7 Milliarden Euro in 2022 an. Dies entspricht einer Steigerung von 26,7 Prozent. Die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und führen zu einer verbesserten Finanzausstattung bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Milliarden Euro	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtzuweisungen des Landes an die Kommunen	18,2	19,9	21,4	24,4	25,8	26,6	28,0	28,9	31,3	32,7
Landeshaushaltsvolumen (Bereinigte Gesamtausgaben Ist (Soll in 2022))	59,2	61,8	64,4	68,3	72,2	74,4	76,6	79,5 ⁶	83,8	87,3
Verhältnis	30 %	32 %	33 %	36 %	36 %	36 %	36 %	36 %	37%	37%

2.3.8 Folgen der Corona-Pandemie

Die Folgen der Corona-Pandemie haben die Kommunen auf der Ertrags- wie auch auf der Aufwandsseite getroffen. Das Land hat frühzeitig unter anderem mit dem „Kommunalschutz-Paket“ sowie dem Nordrhein-Westfalen-Programm I verschiedene weitreichende Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zuge der Pandemie und zur Gewährleistung ihrer Handlungsfähigkeit beschlossen.

Um den in dieser Form einmaligen und außergewöhnlichen negativen Folgen für die kommunalen Haushalte Rechnung zu tragen, wurde das kommunale Haushaltsrecht durch das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz dahingehend angepasst, dass die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 in Form eines Bilanzpostens „Bilanzierungshilfe“ aktiviert und ab dem Haushaltsjahr 2025 grundsätzlich linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben wird. Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage wurde die ursprünglich für die Jahre 2020 und 2021 geltende Isolierung Corona-bedingter Finanzschäden im Jahr 2021 um das Haushaltsjahr 2022 verlängert.

Zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände wurden auf Grundlage des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 bei der landeseigenen Förderbank NRW.BANK die Unterstützungsprogramme „Kommunal-Corona“ und „InfrastrukturCorona“ mit einer Haftungsfreistellung bis zur Höhe von jeweils 5 Milliarden Euro neu aufgelegt.

Über das Programm „KommunalCorona“ bietet die NRW.BANK eine aus zwei Teilen bestehende Unterstützung an. Zum einen verlängert die NRW.BANK ihre fälligen Liquiditätskredite. Zum anderen stellt sie ein Sonderkontingent für krisenbedingte Finanzierungsengepässe außerhalb des normalen Geschäfts zur Verfügung.

⁶ Für 2020 sind die Bereinigten Gesamtausgaben ohne Rettungsschirmmittel dargestellt.

Für öffentliche Unternehmen wurde aufbauend auf den Strukturen des bestehenden Programms „NRW.BANK.Infrastruktur“ ein neues Förderangebot für Betriebsmittelkredite etabliert, das eine Haftungsentlastung in Höhe von 80 Prozent für die jeweilige Hausbank beinhaltet.

Zudem wurden die Auszahlungstermine der Zuweisungen aus dem Steuerverbund seit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 flexibilisiert, um auf den coronabedingten Liquiditätsbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände durch das Vorziehen der Zahlungen reagieren zu können.

2.3.9 Zusammenfassung

Der Vergleich der Finanzlagen von Land und Kommunen ergibt keine verfassungsrechtlich relevante Disparität zulasten der Kommunen.

Eine Auseinanderentwicklung von Land und Kommunen ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, Az. 19/13 – erst anzunehmen, wenn sich im Rahmen einer langfristigen Betrachtung eine wesentliche Verbesserung der Haushaltslage des Landes im Vergleich zu der der Kommunen ergibt. Diese Voraussetzung liegt nicht vor.

Eine signifikante Belastungsverschiebung zwischen Land und Kommunen (bspw. infolge gesteigener kommunaler Bedarfe), die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen – VerfGH Urteil vom 10. Mai 2016, VerfGH 19/13 – zu einer anderen Bewertung hätte führen können, lässt sich zu Lasten der Kommunen nicht feststellen.

In Anbetracht der Programme, die aktuell sowohl auf Landesebene wie auch auf Bundesebene für die Entlastung und Unterstützung der Kommunen aufgelegt worden sind, ist zudem künftig keine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation der Kommunen im Vergleich zum Land zu erwarten.

1. Der Bund stellt insgesamt 7 Milliarden Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz). Mit 3,5 Milliarden Euro werden in den Jahren 2015 bis 2023 getätigte Investitionen im Bereich der Infrastruktur und Bildungsinfrastruktur mit bis zu 90 Prozent bezuschusst. Die Förderzwecke richten sich nach Artikel 104 b Grundgesetz. Das Gesetz sieht einen Förderbetrag von 1,126 Milliarden Euro (rund 32 Prozent) für nordrhein-westfälische Kommunen vor. Mit weiteren 3,5 Milliarden Euro werden in den Jahren 2017 bis 2025 getätigte Investitionen im Bereich der Bildung nach Artikel 104 c Grundgesetz mit bis zu 90 Prozent bezuschusst. Finanzschwache nordrhein-westfälische Kommunen werden von einem Förderbetrag in Höhe von 1,121 Milliarden Euro profitieren.
2. Ab 2020 bis 2024 werden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen aus dem Digitalpakt jährlich rund 211 Millionen Euro erhalten.
3. Darüber hinaus erfahren die Kommunen ab 2020 eine dauerhafte – und dynamisch wirkende – Entlastung bei den Kosten der Unterkunft durch Anhebung der Bundesbeteiligung um 25 Prozentpunkte auf bis zu 74,9 Prozent mit rund 1 Milliarde Euro pro Jahr.

2.4 Konsequenzen für den kommunalen Steuerverbund

Das Land ist im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Artikel 79 LV NRW verpflichtet, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf insgesamt angemessene Finanzausstattung mit den übrigen, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Gütern und unter Berücksichtigung der Haushaltsituation des Landes wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gemäß Artikel 79 LV NRW durch den vorgesehenen Zuweisungsrahmen in ausreichendem Maße entsprochen. Das Land schöpft bei den gegebenen Rahmenbedingungen seine finanziellen Möglichkeiten zur Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs aus.

Zur Höhe der Finanzausgleichsmasse siehe im Einzelnen 3.2.

2.4.1 Verbundgrundlagen 2023

Das GFG 2023 berücksichtigt neben den obligatorischen Verbundgrundlagen nach Artikel 106 Absatz 7 GG auch fakultative Verbundgrundlagen. Die Kommunen werden seit 2010 fortlaufend in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2023 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Verbundzeitraum (1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022) zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) und Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA sowie aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen. Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 ist der bis dahin geltende LFA durch den Finanzkraftausgleich ersetzt worden. Zahlungen im Verbundzeitraum resultieren aus der nachgelagerten Abrechnung des LFA für Zeiträume bis 2019.

Darüber hinaus werden die Verbundgrundlagen erhöht oder vermindert durch Verrechnungen bei der Umsatzsteuer (siehe 3.2).

Nach entsprechenden Vorwegabzügen und Voraberhöhungen steht eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 15 352 908 700 Euro zur Verfügung.

2.4.2 Verbundsatz 2023

Nach Abwägung zwischen kommunaler Haushalts- und Finanzsituation und der Haushalts- und Finanzsituation des Landes sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Kommunen an fakultativen Verbundgrundlagen (vier Siebtel der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer) besteht im GFG 2023 weder die Veranlassung noch die Möglichkeit für eine Veränderung des Verbundsatzes. Der Verbundsatz bleibt daher unverändert bei 23 Prozent.

3 Steuerverbund 2023

3.1 Struktur

Der fiktiven Bedarfsermittlung im GFG liegt seit dem Jahr 2019 methodisch das Gutachten der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse e.V. der Hochschule Darmstadt (sofia) zu ausgewählten Fragen und Bestandteilen des Systems des Kommunalen Finanzausgleichs von August 2017 zugrunde.

Das Gutachten bestätigt im Wesentlichen die praktizierte Systematik der fiktiven Bedarfsermittlung, erkennt auch keine sich hieraus etwa ergebenden Verwerfungen oder Verzerrungen nach finanzwissenschaftlichen Maßstäben, empfiehlt allerdings im Interesse einer Stabilisierung der in Form von Gewichtungsfaktoren zu ermittelnden Ergebnisse einen Wechsel der Regressionsmethodik vom bisherigen OLS-Verfahren zu einer sog. robusten Regression. Das Zusammenfassen mehrerer Grunddatenjahrgänge (pooling) wird auch bei dieser methodischen Änderung beibehalten.

In der Zeit von Mai 2018 bis Januar 2019 wurde das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen Kommunalen Finanzausgleichs entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Die durch das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) erarbeitete und vorgelegte Studie bestätigt die zentrale Prämisse der Notwendigkeit einer Einwohnergewichtung für die Hauptansatzbildung im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich.

Ergänzend wurde das Walter Eucken Institut (WEI) unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld mit einem Gutachten zu weiteren Fragestellungen zur Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich beauftragt, welches in der Zeit von Dezember 2019 bis Juni 2020 durchgeführt wurde.

Das Gutachten bestätigt, dass eine Einwohnergewichtung bei der Bemessung der Hauptansätze finanzwissenschaftlich sachgerecht ist. Gleichzeitig enthält es Empfehlungen für eine Modifizierung der bestehenden Methodik zur Berücksichtigung der gemeindlichen Bevölkerungszahl und zur Berechnung der hieraus abzuleitenden Hauptansätze des Kommunalen Finanzausgleichs.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird in dem Gutachten des Walter Eucken Instituts empfohlen – sofern an der bisherigen Abgrenzung der Auszahlungen a.a.D. festgehalten werden soll – die untere Grenze der Hauptansatzstaffel von bisher 25.000 auf 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu senken.

Des Weiteren haben die Gutachter einen statistisch und ökonomisch signifikanten Unterschied zwischen den Realsteuerhebesätzen von kreisfreien und kreisangehörigen Gemeinden festgestellt, welcher unterschiedliche Nivellierungshebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum rechtfertigt. Um eine realitätsgerechte Abbildung der Einnahmekraft zu ermitteln, werden im GFG 2023, wie bereits im GFG 2022, nach der Rechtstellung differenzierte fiktive Hebesätze verwendet.

Zur Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs und der Berechnung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird im GFG 2023 der mehrjährige Zeitraum 2015 bis 2019 zugrunde gelegt (Grunddatenaktualisierung, bislang 2014 bis 2018).

Infolge der Umsetzung der Gutachterempfehlung und der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Wie bereits im GFG 2022 werden bei den Nebenansätzen die aus der Grunddatenaktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungsfaktoren zum Vorjahr hälftig umgesetzt.

Analog hierzu werden bei der Festsetzung der differenzierten Hebesätze die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert.

Die aus den Anpassungen und der Fortentwicklung resultierenden Veränderungen der Gewichtungsfaktoren bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Im Einzelnen betrifft dies

- die Hauptansatzstaffel,
- die Gewichtungen des Beschultenansatzes (Halb- bzw. Ganztagsbeschulung, Kreisfaktor),
- die Gewichtung des Sozillastenansatzes
- die Gewichtung des Zentralitätsansatzes und
- die Gewichtung des Flächenansatzes.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011) bezogen auf die Bevölkerungszahlen zu den Stichtagen, 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 werden über die **Anlage 3** im Gesetz berücksichtigt.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung zum sog. Demografiefaktor und der Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen für spezielle Regelungen des Finanzausgleichs wird ebenfalls auf Ausführungen zu einzelnen Vorschriften im besonderen Teil der Begründung verwiesen.

3.2 Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2023

Die Finanzausgleichsmasse wird für den Steuerverbund 2023 aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern in einem zurückliegenden Referenzzeitraum (Verbundzeitraum) abgeleitet. Es wird der Referenz- bzw. Verbundzeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 zugrunde gelegt.

Beiträge des Landes im Länderfinanzausgleich (LFA) für den Finanzausgleich bis einschließlich 2019 oder Zuweisungen an das Land im Rahmen des LFA und aus den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen ändern die Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 10).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen. Diese Zuweisungen werden außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 11).

Außerhalb des GFG wird den Kommunen auf der Grundlage des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2004 S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. 2020 S. 823), der jeweilige Finanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an dem interkommunalen Entlastungsausgleich Ost abgezogen. Da die Abwicklung der Transferleistungen an die neuen Länder über Umsatzsteueranteile des Landes erfolgt, wird die im Verbundzeitraum erfolgte Minderung des Umsatzsteueranteils des Landes den Verbundgrundlagen fiktiv wieder zugerechnet. Ohne diese Korrektur würden die Kommunen doppelt belastet (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 12).

Der in den Verbundgrundlagen enthaltene Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Kompensationsleistung für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, denn die Spielbankabgabe gehört nicht zu den obligatorischen Verbundgrundlagen (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 13).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der dem Land als Beteiligung des Bundes zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zufließt, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen und den freien Trägern entsprechende Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung stellt. Eine Verteilung über das GFG nach dessen spezifischen Kriterien wäre im Übrigen auch nicht sachgerecht (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 14).

Die den Kommunen im Verbundzeitraum zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 aus dem Umsatzsteueraufkommen des Landes direkt gewährten Zuweisungen mindern die Verbundgrundlagen, weil sie außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet werden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 15).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer aufgrund der Beteiligung des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird bzw. zur Entlastung der Länder bestimmt ist (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 16 und 20).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen an der Umsatzsteuer von einer Milliarde Euro bundesweit zur Entlastung der Kommunen, der im Verbundzeitraum des GFG 2023 aufgenommen ist, mindert die Verbundgrundlagen, weil der Gesamtbetrag eines jeden Jahres bereits über eine Voraberrhöhung der Verbundmasse des jeweiligen GFGs weitergeleitet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 17).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund als Ausgleich für wegfallende Entflechtungsmittel gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil das Land wie in der Vergangenheit Mittel für die ehemals aus den Entflechtungsmitteln finanzierten Aufgabenbereiche aus dem Landeshaushalt bereitstellt (Tabelle 1, Spalte 4 Zeile 18).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 19).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst zur personellen Aufstockung, Modernisierung und Vernetzung der deutschen Gesundheitsämter in den Ländern über den Länderanteil an

der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes geleistet werden (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 22).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ und die damit verbundenen zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, da das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen die für die Kommunen bestimmten Mittel außerhalb des Steuerverbundes zur Verfügung stellt (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 23).

Der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, mindert die Verbundgrundlagen, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 24).

Tabelle 1:

Ableitung der Finanzausgleichsmasse 2023					
	Zeile	Steuerverbund 2022**) Euro	Steuerverbund 2023***)		
			Euro	Veränderung zu 2022**)	
				absolut	%
1	2	3	4	5	6
Obligatorischer Steuerverbund					
Gemeinschaftsteuern					
* Lohnsteuer	1	18 629 939 146	20 479 954 872	1 850 015 726	9,93
* veranlagte Einkommensteuer	2	5 791 730 123	6 703 379 634	911 649 511	15,74
* Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	3	2 827 600 981	3 312 938 251	485 337 270	17,16
* Körperschaftsteuer	4	3 881 077 773	4 204 181 222	323 103 449	8,33
* Umsatzsteuer	5	20 599 237 752	23 158 809 351	2 559 571 599	12,43
* Einfuhrumsatzsteuer	6	5 447 440 940	7 101 567 939	1 654 126 999	30,37
* Abgeltungssteuer	7	787 140 555	888 690 577	101 550 022	12,90
Fakultativer Steuerverbund		57 964 167 270	65 849 521 844	7 885 354 575	13,60
* Grunderwerbssteuer (4/7 Anteil)	8	2 258 851 187	2 439 897 874	181 046 687	8,01
Summe Verbundsteuern	9	60 223 018 457	68 289 419 718	8 066 401 261	13,39
Bereinigung Verbundsteuern (§ 2 Abs. 2 GFG)					
* Länderfinanzausgleich//allg. Bundesergänzungszuweisungen	10	- 26 597 300	446 700 000	473 297 300	1779,49
* Familienleistungsausgleich	11	- 731 007 500	- 877 231 000	- 146 223 500	-20,00
* Entlastungsausgleich Ost/ (Hartz IV)	12	57 815 000	57 809 500	- 5 500	0,01
* Spielbankabgabe	13	- 12 944 000	- 12 942 500	1 500	0,01
* Kompensation Betriebskosten KiföG	14	- 182 289 000	- 182 272 100	16 900	0,01
* Kompensation Steuervereinfachungsgesetz 2011	15	- 17 935 700	- 17 890 000	45 700	0,25
* Umsatzsteuerkorrektur der Bundesmittel für Asylbewerber	16	- 216 487 000	- 102 500 000	113 987 000	52,65
* 1 Mrd. Euro Entlastung Kommunen Länderanteil Ust	17	- 216 200 000	- 215 775 000	425 000	0,20
* Ust statt Entflechtungsmittel	18	- 561 066 700	- 560 837 300	229 400	0,04
* Weiterentwicklung Qualität Kita	19	- 376 200 000	- 429 950 000	- 53 750 000	-14,29
* Pauschale an Länder für Flüchtlingszwecke	20	- 118 725 000	- 26 975 000	91 750 000	77,28
* Pakt für den Rechtsstaat	21	0	- 11 863 500	- 11 863 500	
* Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	22	- 32 400 000	- 48 550 000	- 16 150 000	-49,85
* Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona"	23	- 37 100 400	- 194 777 100	- 157 676 700	-425,00
* Entlastung für die Flüchtlinge aus der Ukraine	24	0	- 246 171 400	- 246 171 400	
Verbundgrundlagen insgesamt	25	57 751 880 857	65 866 194 318	8 114 313 461	14,05
Verbundsatz (v.H.)	26	23,00	23,00		
originäre Finanzausgleichsmasse (aufgerundet)	27	13 282 932 600	15 149 224 700	1 866 292 100	14,05
Aufstockungsbetrag aus Landesmitteln durch Kreditierung	28	548 665 400	0	- 548 665 400	
Finanzausgleichsmasse GFG	29	13 831 598 000	15 149 224 700	1 317 626 700	9,53
Vorwegabzug, Voraberhöhung (§ 3 GFG)					
* Tantiemen	30	- 5 098 000	- 11 716 000	- 6 618 000	
* Bundesentlastung Länderanteil Ust für Kommunen ab 2018	31	215 800 000	215 400 000	- 400 000	-0,19
* Ausgaberrückstellungen aus Vorjahren	32	10 000 000	0	- 10 000 000	
Finanzausgleichsmasse	33	14 052 300 000	15 352 908 700	1 300 608 700	9,26
abzüglich Betrag ausschließlich für Klima- und Forstpauschale	34	10 000 000	0	0	
verteilbare Finanzausgleichsmasse	35	14 042 300 000	15 352 908 700	1 300 608 700	9,33

**) Ist 10/20-09/21

***) Ist 10/21- 06/22 und Soll 07/22 - 09/22

Im Steuerverbund 2023 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 149 224 700 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 27).

Gegenüber dem Steuerverbund im GFG 2022 bedeutet dies eine Steigerung der originären Finanzausgleichsmasse um 1 866 292 100 Euro (14,05 Prozent).

Als Vorwegabzug sieht der Steuerverbund 2023 einen Betrag von 11 716 000 Euro für Tantiemen vor (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 30). Die Steigerung zum Vorjahreswert erfolgt aufgrund neuer vertraglicher Verpflichtungen und des Nachvollzugs von Ausgaben aus den Vorjahren.

Das GFG 2023 erfährt weiterhin eine fakultative landesseitige Voraberhöhung in Höhe von 215 400 000 Euro, die aus der landesseitigen Einbringung des NRW-Landesanteils an der vom Bund nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755) über den Länderanteil an der Umsatzsteuer 2022 gewährten Umsatzsteuermilliarde resultieren (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 31).

Im Ergebnis steht im GFG 2023 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 352 908 700 Euro zur Verfügung (Tabelle 1, Spalte 4, Zeile 35).

Gegenüber dem Vorjahr (14 042 300 000 Euro) bedeutet dies eine Steigerung um 1 310 608 700 Euro (9,33 Prozent).

3.3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse 2023

Aufgabe des Finanzausgleichs ist es, zu einer angemessenen Finanzausstattung beizutragen und Finanzkraftunterschiede zu verringern. Diese Aufgaben sind nicht zuletzt Ausfluss der in GG und LV NRW festgelegten Selbstverwaltungsgarantie.

Daher wird unter Berücksichtigung der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsprechung des VerfGH NRW die verteilbare Finanzausgleichsmasse entsprechend der Systematik der vergangenen Jahre auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und danach auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen bzw. sonstige Pauschalen sowie auf Sonderbedarfszuweisungen aufgeteilt.

Mit insgesamt 13 144 181 500 Euro werden 85,61 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG 2023 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 2 208 727 200 Euro pauschaler zweckgebundener Zuweisungsmittel ergibt sich eine Quote von 14,39 Prozent für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel.

Mit insgesamt 13 214 181 500 Euro werden 86,07 Prozent der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv bereitgestellt. Mit 2 138 727 200 Euro investiver Zuweisungsmittel ergibt sich eine Investitionsquote von 13,93 Prozent.

3.4 Verteilung der Finanzausgleichsmasse 2023

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15 352 908 700 Euro wird auf Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen, Investitionspauschalen, auf die Aufwands- und Unterhaltungspauschale, die Klima- und Forstpauschale sowie zweckgebundene Sonderpauschalen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2:

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse GFG 2023					
Zuweisungsart	Zelle	Steuerverbund *)		Steuerverbund 2023**)	
		2022	Euro	Veränderung zu 2022	
				Euro	absolut
1	2	4	4	5	6
Verteilbare Finanzausgleichsmasse	1	14 042 300 000	15 352 908 700	1 310 608 700	9,33%
zzgl. Ausgabereist zur Verwendung für die Klima- und Forstpauschale (s. Zeile 18)	2	10 000 000	0	- 10 000 000	
Allgemeine Zuweisungen					
Schlüsselzuweisungen insgesamt:	3	11 816 400 200	12 919 259 200	1 102 859 000	9,33%
* Gemeinden	4	9 275 218 800	10 140 901 900	865 683 100	9,33%
* Kreise	5	1 382 368 600	1 511 389 100	129 020 500	9,33%
* Landschaftsverbände	6	1 158 812 800	1 266 968 200	108 155 400	9,33%
Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems	7	41 087 500	44 922 300	3 834 800	9,33%
* Kurortehilfe	8	11 062 200	12 094 700	1 032 500	9,33%
* Abwassergebührenhilfe	9	8 831 200	9 655 400	824 200	9,33%
* Aufwendungshilfen Landschaftliche Kulturpflege	10	16 336 800	17 861 600	1 524 800	9,33%
* Einmalige Zuweisungen	11	4 857 300	5 310 600	453 300	9,33%
Allgemeine Zuweisungen insgesamt	12	11 857 487 700	12 964 181 500	1 106 693 800	9,33%
Pauschalierete Zuweisungen					
Verteilbare Investitionspauschale gesamt:	13	1 202 705 700	1 320 824 300	118 118 600	9,82%
* IVP Allgemein	14	1 014 748 200	1 115 324 200	100 576 000	9,91%
* IVP Sozialhilfeträger	15	102 243 700	111 786 400	9 542 700	9,33%
* IVP Eingliederungshilfe	16	85 713 800	93 713 700	7 999 900	9,33%
Aufwands-/Unterhaltungspauschale	17	170 000 000	170 000 000	0	
Klima- und Forstpauschale (finanziert aus Ausgabereisten Vorjahre, s. Zeile 2)	18	10 000 000	10 000 000	0	
Sonderpauschalzuweisungen insgesamt	19	812 106 600	887 902 900	75 796 300	9,33%
* Schul- und Bildungspauschale	20	748 069 700	817 889 200	69 819 500	9,33%
* Sportpauschale	21	64 036 900	70 013 700	5 976 800	9,33%
Pauschalierete Zuweisungen insgesamt	22	2 194 812 300	2 388 727 200	193 914 900	8,84%
Allg. Zuweisungen und pausch. Zuweisungen insgesamt	23	14 052 300 000	15 352 908 700	1 300 608 700	9,26%
<i>konsumtive Mittel***)</i>	24	12 107 487 700	13 214 181 500	1 106 693 800	9,14%
<i>investive Mittel</i>	25	1 944 812 300	2 138 727 200	193 914 900	9,97%
<i>Prozentanteil konsumtiv</i>	26	86,16%	86,07%		-0,11%
<i>Prozentanteil investiv</i>	27	13,84%	13,93%		0,65%
<i>allgemeine Zuweisungen</i>	28	12 037 487 700	13 144 181 500	1 106 693 800	9,19%
<i>zweckgebundenen Zuweisungen</i>	29	2 014 812 300	2 208 727 200	193 914 900	9,62%
<i>Prozentanteil allgemein</i>	30	85,66%	85,61%		-0,06%
<i>Prozentanteil zweckgebunden</i>	31	14,34%	14,39%		0,34%

*) Ist 10/20-09/21
 **) Steuerschätzung 05/22 (Ist 10/21-06/21 + Schätzung 07/22-09/22)
 ***) inkl. Schul- und Bildungspauschale anteilig 70 Mio. Euro

3.4.1 Schlüsselzuweisungen 2023

Bei der Verteilung der Mittel wird den finanzkraftabhängigen Zuweisungen, also den Schlüsselzuweisungen, mit 12 919 259 200 Euro weiterhin Priorität eingeräumt.

Insgesamt stellt sich beim Schlüsselzuweisungsvolumen 2023 gegenüber dem GFG 2022 eine Erhöhung um 1 102 859 000 Euro (9,33 Prozent) ein.

Bei den Gebietskörperschaften ergibt sich folgendes Schlüsselzuweisungsvolumen:

Gemeindeschlüsselmasse	10 140 901 900 Euro
Veränderung zum GFG 2022	865 683 100 Euro / 9,33 Prozent
Kreisschlüsselmasse	1 511 389 100 Euro
Veränderung zum GFG 2022	129 020 500 Euro / 9,33 Prozent
Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	1 266 968 200 Euro
Veränderung zum GFG 2022	108 155 400 Euro / 9,33 Prozent

Für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen jeder einzelnen Kommune bedarf es vorab der Berechnung eines fiktiven Bedarfs und einer normierten Ertragskraft.

Bei der Bedarfsermittlung wurde in der Vergangenheit mehrfach gutachtlich festgestellt, dass der Bedarfsindikator Einwohnerinnen und Einwohner einen besonders hohen Erklärungswert für die Ausgabenhöhe und damit den Bedarf der Kommunen habe und mit zunehmender Bevölkerungszahl von einem höheren Finanzbedarf je Einwohnerin und Einwohner ausgegangen werden müsse. Hauptgrund hierfür ist die gutachtlich sowohl durch Büttner/Schneider (2013) als auch das ifo-Institut (2019) dargelegte erheblich höhere Nachfrage nach öffentlichen Dienstleistungen in größeren Städten und in Abhängigkeit hiervon deren entsprechende Bereitstellung. Auch das Gutachten des Walter Eucken Instituts erkennt einen linearen, statistisch und ökonomisch signifikanten Zusammenhang höherer Bevölkerungszahlen mit höheren Auszahlungen und approximierten Kosten pro Einwohnerin und Einwohner. Um den Bedarfsrelationen innerhalb der Körperschaften entsprechend Rechnung zu tragen, sind die Einwohnerinnen und Einwohner daher zu gewichten. Mit dem daraus resultierenden Hauptansatz kann ein solcher Finanzbedarf grundsätzlich dargestellt werden; zu ergänzen ist dies durch einige Nebenansätze, mit denen finanzielle Anforderungen verursachende Umstände berücksichtigt werden, die über den Hauptansatz nicht, nicht vollständig oder nicht hinreichend differenziert erfasst werden können. Zu den Nebenansätzen, die insoweit einen fiktiven Bedarf einer Gemeinde abbilden, zählen der Beschultenansatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz. Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes eines Kreises wird der Beschultenansatz als Nebenansatz herangezogen.

3.4.2 Bedarfszuweisungen – Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund besonderer Bedarfe, die nicht im Schlüsselzuweisungssystem berücksichtigt sind und einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungs- und besonderer Bedarfssituationen 2023

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird im Steuerverbund 2023 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen zur Abmilderung finanzieller Belastungssituationen und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2023 auf 44 922 300 Euro.

Die Kurortehilfe nimmt in Höhe der Steigerung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse um 9,33 Prozent zu und wird auf 12 094 700 Euro festgesetzt (Vorjahr 11 062 200 Euro).

Die Aufwendungshilfen für die Landschaftliche Kulturpflege, werden im GFG 2023 dynamisiert und auf 17 861 600 Euro festgesetzt (Vorjahr 16 336 800 Euro). Von diesem Betrag erhält der Landschaftsverband Rheinland 7 930 800 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe 9 930 800 Euro. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Für die Abwassergebührenhilfe ist ein Betrag in Höhe von 9 655 400 Euro vorgesehen (Vorjahr 8 831 200 Euro). Die im GFG 2022 geänderte Verteilungsmethodik wird im GFG 2023 beibehalten. Wie in den Vorjahren können Gemeinden, deren Gebührensatz über dem seitens des für Kommunales zuständigen Ministeriums festgesetzten maßgeblichen Gebührensatz liegt, eine Abwassergebührenhilfe erhalten. Es erfolgt eine getrennte Festsetzung des maßgeblichen Gebührensatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Durch den Vergleich des jeweils maßgeblichen Gebührensatzes mit dem gemeindlichen Gebührensatz wird ein möglicher Anspruch ermittelt. Ein Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen – also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt – positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird. Damit erhält man einen landesweit überdurchschnittlichen Wert. Gemeinden, die für Schmutzwasser zusätzlich zur Verbrauchsgebühr eine Grundgebühr erheben, können das Gebührenaufkommen aus der Grundgebühr in Euro je Kubikmeter Frischwassermenge umgerechnet zur Verbrauchsgebühr addieren. Die Datenabfrage zur Ermittlung der Abwassergebührenhilfe wird über das IDEV-Verfahren (Internet Datenerhebung im Verbund) abgewickelt.

3.4.3 Investitionspauschalen, Aufwands- und Unterhaltungspauschale, Klima- und Forstpauschale

Neben den Schlüsselzuweisungen, die als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt werden, erhalten die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände auch im GFG 2023 pauschale Mittel für investive Maßnahmen, die entsprechend zu verwenden sind. Hinzukommen wie bereits im Vorjahr pauschale Mittel an Gemeinden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen und die mit dem GFG 2022 neu eingeführte Klima- und Forstpauschale. Diese Zuweisungen werden – anders als die Schlüsselzuweisungen – finanzkraftunabhängig verteilt. Sie sind, wie auch die übrigen finanzkraftunabhängigen Pauschalen, nicht Gegenstand der Umlagegrundlagen nach § 23 GFG 2023.

Es stehen für Investitionspauschalen insgesamt 1 320 824 300 Euro zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 8,66 Prozent.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	1 115 324 200 Euro
Veränderung zum GFG 2022	100 576 000 Euro / 9,91 Prozent
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	111 786 400 Euro
Veränderung zum GFG 2022	9 542 700 Euro / 9,33 Prozent
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	93 713 700 Euro
Veränderung zum GFG 2022	7 999 900 / 9,33 Prozent.

Die Allgemeine Investitionspauschale erfährt im GFG 2023 mit 9,91 Prozent eine leicht über der Dynamisierung liegende Erhöhung.

Der Ansatz für die Aufwands- und Unterhaltungspauschale verbleibt bei 170 000 000 Euro. Die Pauschale wird den Gemeinden des Landes als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse im Bereich der Unterhaltung bzw. Sanierung gemeindlicher Infrastruktur finanzkraftunabhängig zugewiesen und kann durch die Gemeinden in allen Bereichen – investiv wie konsumtiv – eingesetzt werden. Die Aufwands- und Unterhaltungspauschale ist nicht umlagewirksam.

Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der maßgeblichen Bevölkerungszahl und Fläche.

Die mit dem GFG 2022 eingeführte Klima- und Forstpauschale wird den Gemeinden des Landes finanzkraftunabhängig als allgemeines Deckungsmittel im Hinblick auf die bei allen kommunalwaldbesitzenden Gemeinden zugenommenen Bedürfnisse zugewiesen. Sie beträgt im GFG 2023 wie im Vorjahr 10 000 000 Euro und wird aus der um 9,33 Prozent gestiegenen verteilbaren Finanzausgleichsmasse finanziert.

3.4.4 Sonderpauschalen 2023 (Schul- und Bildungspauschale und Sportpauschale)

Als weitere Zuweisungsgruppe sieht auch das GFG 2023 Sonderpauschalen vor, die finanzkraftunabhängig bereitgestellt werden und über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen der hierfür vorgegebenen Grundsätze in eigener Verantwortung entscheiden. Für Sonderpauschalen stehen insgesamt 887 902 900 Euro zur Verfügung. Die Schul- und Bildungspauschale wird mit 817 889 200 Euro (Vorjahr 748 069 700 Euro) und die Sportpauschale mit 70 013 700 Euro (Vorjahr 64 036 900 Euro) dotiert.

Die Erhöhungen ergeben sich aus der Steigerung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse (Dynamisierung).

Von der Schul- und Bildungspauschale werden wie bisher 70 000 000 Euro im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt.

Die Verteilungskriterien bleiben für beide Pauschalen unverändert.

3.4.5 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die pauschalierten Zweckzuweisungen aus den §§ 16 Absatz 3 bis 5, 17 und 18 werden weiterhin für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

B Besonderer Teil

Zur Verbesserung des Leseflusses wurden an verschiedenen Stellen im Gesetzestext Klammern aufgelöst. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 1

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Zu §§ 2 bis 4 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Satz 1 und 2 beschreiben die obligatorischen (verfassungsrechtlich vorgeschriebenen) und die fakultativen Verbundsteuern und legen den Verbundsatz fest.

Absatz 2 legt fest, dass wie bisher das Ist-Aufkommen der Verbundsteuern im Verbundzeitraum zugrunde zu legen ist. Dabei werden auf den Verbundzeitraum bezogene Bereinigungen vorgenommen.

Nummern 1 bis 12 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen in den Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8,9, 10, 11 und 12 den Regelungen im GFG 2022.

In Nummer 13 wird bestimmt, dass der Anteil des Landes am Mehraufkommen der Umsatzsteuer, der vom Bund zur Beteiligung an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wird, die Verbundgrundlagen mindert, weil er außerhalb des Steuerverbundes an die Kommunen geleistet wird.

Absatz 3 entspricht den Regelungen des Absatzes 4 im GFG 2022.

Absatz 3 GFG 2022 entfällt.

Zu § 3

Absatz 1 regelt den Abzug der vom Land für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichtenden Tantiemen.

Absatz 2 regelt die Voraberhöhung der Finanzausgleichsmasse um 215 400 000 Euro, die aus der freiwilligen landesseitigen Einbringung des Mehraufkommens des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2023 folgen, das dem NRW-Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag nach § 1 des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, der vom Bund über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gezahlt wird (§ 1 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755))

Zu § 4

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Zu § 5

Legt die Grundsätze für das nordrhein-westfälische Schlüsselzuweisungsberechnungssystem fest, wonach die Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung der kommunalen Steuer- und Umlagekraft berechnet werden.

Zu § 6

Entspricht bis auf die Höhe der Dotierungen den Regelungen im GFG 2022.

Setzt die Höhe der Gesamtschlüsselmasse und die Schlüsselmassen für die einzelnen Gebietskörperschaften fest.

Zu §§ 7 bis 9 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden.

Zu § 7

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl) sowie die Ausgleichsintensität (Ausgleichsgrad) fest.

Zu § 8

Regelt die Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl) unter Berücksichtigung eines Hauptansatzes mit Bevölkerungsveränderungen (Demografiefaktor), eines Beschultenansatzes, eines Soziallastenansatzes, eines Zentralitätsansatzes und eines Flächenansatzes.

Infolge der Grunddatenaktualisierung (2015-2019) verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze, die Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr.

Dabei wird im GFG 2023 die mit dem GFG 2022 erfolgte Umsetzung im System hälftiger Abschläge der sich ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2022 beibehalten. Das damit gefundene System berücksichtigt, dass mit den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2019 bis 2021 eine Grunddatenaktualisierung aufgrund finanzwissenschaftlicher Gutachten ausgesetzt worden war und erst mit dem GFG 2022 nach drei Jahren auf die Grunddaten der Jahrgänge 2014 bis 2018 aktualisiert werden konnte. Die gebotene Aktualisierung kann so kontinuierlich auf Basis der Grunddaten der Jahre 2015 bis 2019 erfolgen. Die damit fortlaufend progredient hälftig erfolgende Aktualisierung der Gewichtungsparameter nimmt auch weitere finanzwissenschaftliche Untersuchungen zum Gesamtansatz in den Blick. Sie trägt in Ansehung der gleichfalls im System hälftiger Abschläge erfolgenden Umsetzung der möglichst realitätsnahen Ermittlung der gemeindlichen Einnahmekraft mittels nach Rechtsstellung ermittelter gewogener Hebesätze zu einem stimmigen Gesamtsystem bei.

Zu den einzelnen Ansätzen:

Absatz 3

Hauptansatz

Die Einwohnerinnen und Einwohner jeder Gemeinde werden bei der Ermittlung des fiktiven Bedarfs ihrer jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung und daraus folgend der Hauptansatz ergibt sich, indem der Normbedarf jeder Gemeinde zu dem sogenannten Normbedarf einer fiktiven Gemeinde ins Verhältnis gesetzt wird. Der Normbedarf ist hierbei die Summe des nicht durch Nebenansätze erklärten Sockelbetrags und eines Quotienten aus dem Produkt des Regressionskoeffizienten der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungszahl durch 1.000.

Um die Dynamiken der empirisch bestätigten Einwohnerprogression innerhalb der Hauptansatzstaffel möglichst effizient abzubilden, wird die mit dem GFG 2022 eingeführte untere Grenze der Hauptansatzstaffel von 21.000 Einwohnerinnen und Einwohner beibehalten.

Die Hauptansatzstaffel bzw. Einwohnergewichtung für die Gemeinden ist der **Anlage 2** zu diesem Gesetz zu entnehmen.

Demografiefaktor

Um einen Bevölkerungsrückgang in Gemeinden zu berücksichtigen, wird als relevanter Bevölkerungswert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Bevölkerungszahl.

Die für die Stichtage, 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und 31. Dezember 2021 in der **Anlage 3** festgelegten Bevölkerungszahlen beruhen auf der von IT.NRW fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011).

Absatz 4

Beschuldenansatz

Beim Beschuldenansatz werden den Gemeinden und den Kreisen alle Schülerinnen und Schüler angerechnet, die eine Schule besuchen, deren Träger sie sind.

Für die Ermittlung des fiktiven Bedarfes über den Beschuldenansatz wird wie im GFG 2022 nach Halbtags- und Ganztagsbeschulden differenziert und gewichtet.

Die Grunddatenaktualisierung führt bei Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2022 für im Ganztagsbetrieb Beschulte zu einem Gewichtungswert von 3,03 und für im Halbtagsbetrieb Beschulte von 1,0.

Absatz 5

Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf Bezug nehmend auf die soziale Situation. Er ist zuletzt durch das sofia-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Der Indikator für den Soziallastenansatz ist seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der Gewichtungswert liegt - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - bei 20,02.

Absatz 6

Zentralitätsansatz

Der Zentralitätsansatz erklärt kommunalen Finanzbedarf ausgehend von zentralen - insbesondere wirtschaftlichen - Versorgungsfunktionen, die Kommunen für das Umland wahrnehmen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator für diesen letztlich durch Einpendelnde bedingten Umstand.

Der Gewichtungswert liegt - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - bei 0,86 je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort.

Absatz 7

Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Bevölkerungszahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt.

Der Gewichtungswert wird - unter Berücksichtigung der hälftigen Umsetzung der Differenz - mit 0,21 angesetzt.

Zu § 9

Absatz 1 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden.

Zugrunde gelegt werden die Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuern, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage.

Während im GFG 2022 bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl die Abrechnungsbeträge nach § 7 Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) sowie die im Jahr 2021 erhaltene Ausgleichszahlungen berücksichtigt wurden, entfallen diese Regelungen im GFG 2023.

Durch eine Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern entfällt ab dem Jahr 2020 die Abrechnung von einheitsbedingten Belastungen des Landes mit seinen Kommunen. Das ELAG ist mit dem 31.12.2021 außer Kraft getreten.

Absatz 2 regelt die Ermittlung der Steuerkraftzahlen.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird mittels fiktiven Hebesätzen normiert.

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass Gemeinden durch strategisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können.

Neben der grundsätzlichen Normierung der Realsteuerkraft wurden mit dem GFG 2022 nach Rechtsstellung differenzierte Nivellierungshebesätze eingeführt. Damit wird die Realsteuerkraft innerhalb der Gruppe der kreisfreien Städte und der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden mit Hilfe unterschiedlicher Nivellierungshebesätze normiert. Dazu werden die gewogenen Landesdurchschnitte der jeweiligen Gruppen ermittelt. Zur Ermittlung des gewogenen

Landesdurchschnitts werden ebenfalls die Grunddaten der Jahre 2015 bis 2019 herangezogen (Grunddatenaktualisierung).

Wie im GFG 2022 wird die Hälfte der Differenz von den nach Rechtsstellung ermittelten gewogenen Hebesätzen zum gewogenen Landesdurchschnitt abgezogen bzw. hinzuaddiert. Dieses Verfahren trägt in Ansehung der gleichfalls im System hälftiger Abschläge erfolgenden Umsetzung der sich ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren der Bedarfsermittlung (s.o.) zu einem stimmigen Gesamtsystem bei.

Von diesen Werten werden – wie in den vergangenen Jahren auch – aus Anreizgesichtspunkten Abschläge von 6 Prozent bei der Gewerbesteuer und 10 Prozent bei den Grundsteuern vorgenommen.

Die so ermittelten Nivellierungshebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Kreisfreie Städte

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A	240
Grundsteuer B	524
Gewerbesteuer	436

Kreisangehörige Städte und Gemeinden

Steuerart	Fiktiver Hebesatz in Prozent
Grundsteuer A	254
Grundsteuer B	493
Gewerbesteuer	416

Mit der im GFG 2022 erfolgten und mit dem GFG 2023 fortgeschriebenen Einführung differenzierter Hebesätze bedient sich der Gesetzgeber möglichst realitätsnaher Berechnungs- und Bestimmungsparameter, um die Finanzkraftrelation zwischen den Gemeinden abzubilden. Dies entspricht einer Forderung des Verfassungsgerichtshofs aus seinem Urteil vom 6. Juli 1993 (VerfGH 9/92, 22/92).

In diesem Zusammenhang hat das „Finanzwissenschaftliche Gutachten zur weiteren/ergänzenden wissenschaftlichen Überprüfung der Einwohnergewichtung im Kommunalen Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen“ des Walter Eucken Instituts festgestellt, dass für beide Realsteuern keine von der Einwohnerzahl abhängige Hebesatzprogression nachgewiesen werden kann, jedoch „[...] Hebesatzregressionen Evidenz dafür [liefern], dass die Hebesätze der kreisfreien Städte ökonomisch und statistisch signifikant höher sind als jene der kreisangehörigen Gemeinden“ (siehe Seite 84 des vorgenannten Gutachtens).

Dieses Ergebnis wurde im Rahmen des Berichts „Statistische Begründung differenzierter fiktiver Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalens“ der Landesregierung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales Bauen und Wohnen (Vorlage 17/6046) weitergehend untersucht und bestätigt.

Zu §§ 10 bis 12 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und für die Städteregion Aachen.

Zu § 10

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Ermittlungsmodalitäten der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) hinsichtlich des Grundbetrages für die Kreise und entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen im GFG 2022.

Zu § 12

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 34,08 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung des fiktiven Umlagesatzes ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2021 rund 36,08 Prozent betrug (ohne Jugendamtsumlage - Ausnahme Kreise mit ausschließlich Gemeinden ohne Jugendamt). Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 34,08 Prozent (2 Prozentpunkte unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Während im GFG 2022 bei der Ermittlung der Umlagekraftmesszahl die Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG berücksichtigt wurden, entfällt diese Regelung im GFG 2023.

Durch eine Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern entfällt ab dem Jahr 2020 die Abrechnung von einheitsbedingten Belastungen des Landes mit seinen Kommunen. Das ELAG ist mit dem 31.12.2021 außer Kraft getreten.

Zu §§ 13 bis 15 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Landschaftsverbände.

Zu § 13

Absätze 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2022.

Legt den grundsätzlichen Berechnungsweg (Gegenüberstellung von Ausgangsmesszahl und Umlagekraftmesszahl) sowie den Vollausgleich fest.

Zu § 14

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Regelt die Ermittlung der Ausgangsmesszahl (fiktiver Bedarf) unter Berücksichtigung des Parameters Einwohnerin und Einwohner.

Zu § 15

Regelt die Ermittlung der Umlagekraftmesszahl (normierte Umlagekraft) unter Berücksichtigung der aktuellen Umlagegrundlagen.

Die Umlagegrundlagen werden mit dem fiktiven Umlagesatz in Höhe von 14,55 Prozent multipliziert.

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Landesdurchschnitt 2021 rund 15,55 Prozent betrug. Der neue fiktive Umlagesatz wird auf dieser Basis mit 14,55 Prozent (1 Prozentpunkt unter dem tatsächlichen Durchschnitt) festgesetzt.

Während im GFG 2022 bei der Ermittlung der Umlagekraftmesszahl die Abrechnungsbeträge nach § 7 ELAG berücksichtigt wurden, entfällt diese Regelung im GFG 2023.

Durch eine Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern entfällt ab dem Jahr 2020 die Abrechnung von einheitsbedingten Belastungen des Landes mit seinen Kommunen. Das ELAG ist mit dem 31.12.2021 außer Kraft getreten.

Zu § 16

Absatz 1 setzt die Gesamthöhe der pauschalen Zuweisungen zur Förderung investiver Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen der Gemeinden fest.

Absatz 2 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschalen nach den Absätzen 3 bis 5 fest. Darüber hinaus regelt Absatz 2 die Deckungsfähigkeit der Investitionspauschalen und den in §§ 17 und 18 geregelten Sonderpauschalen.

Absatz 3 setzt die Gesamthöhe der allgemeinen Investitionspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Gebietsfläche. Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt. Diese beruht auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Daten aus der Volkszählung 2011).

Die Allgemeine Investitionspauschale erfährt im GFG 2023 eine leicht überproportionale Erhöhung.

Die Verteilungsregelung sowie die Festlegung auf investive Maßnahmen wurde nicht verändert.

Absatz 4 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die kreisfreien Städte und Kreise auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner über 65 Jahre. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert.

Um den Landschaftsverbänden als Empfängern der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale angesichts der ab dem Jahr 2020 auf Grund der Ausführungsregelungen zum Bundesteilhabegesetz eintretenden rechtlichen Änderungen eine hinreichende Flexibilität beim Mitteleinsatz zu ermöglichen, räumt die Vorschrift den Empfängern die Möglichkeit ein, die Mittel aus dieser Pauschale für deckungsfähig gegenüber der Zuweisung zur Milderung der Belastung aus der landschaftlichen Kulturpflege zu erklären.

Absatz 5 setzt die Gesamthöhe der Investitionspauschale im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Landschaftsverbände auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner. Die Verteilungsregelung wurde nicht verändert. Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht.

Absatz 6 setzt die Gesamthöhe der Aufwands- und Unterhaltungspauschale fest und regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung auf die Gemeinden auf der Basis der Parameter Einwohnerin und Einwohner und Fläche.

Zur Ermittlung dieser Pauschale wird die Bevölkerungszahl nach **Anlage 3, Spalte 2** mit dem Stichtag 31. Dezember 2021 zugrunde gelegt, welche auf der Volkszählung 2011 beruht, sowie die maßgebliche Gebietsfläche gemäß § 27 Absatz 9. Die Verteilung erfolgt jeweils zur Hälfte nach den genannten Parametern. Auf eine Zweckbindung wird zugunsten flexibler Einsatzmöglichkeiten verzichtet. Die Mittel werden an alle Gemeinden gewährt, um den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus zu unterstützen.

Absatz 7 setzt die Gesamthöhe der neu eingeführten Klima- und Forstpauschale fest. Die mit den großflächigen Extremwetterereignissen Dürre und Sturm und Borkenkäferbefall verbundenen Aufarbeitungs- und Transporttätigkeiten haben die kommunale Waldinfrastruktur stark beeinträchtigt. Mit der Klima- und Forstpauschale wird das Ziel verfolgt, die Gemeinden angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der Kalamitäten zu unterstützen. Gleichzeitig dient eine gesunde Waldinfrastruktur dem Klimaschutz. Die Verteilung erfolgt jeweils hälftig nach der Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2021 sowie der Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2021.

Absatz 8 regelt die Festsetzung der den Verteilungsverfahren zugrunde gelegten Parametern.

Zu §§ 17 bis 18 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zur Berechnung und Verteilung der fachbezogenen Sonderpauschalzuweisungen.

Zu § 17

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Verwendungsrahmen.

Die Schul- und Bildungspauschale wird im GFG 2023 der Steigerung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Beschulte sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2022 nicht verändert.

Zu § 18

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Absatz 1 regelt die generelle Ausweisung einer pauschalen Zuweisung zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich an alle Gemeinden sowie deren Verwendungsrahmen. Die Verwendungsmöglichkeiten für die Kommunen bleiben unverändert. Darüber hinaus wird die Gesamtdotierung festgesetzt. Die Sportpauschale wird mit dem GFG 2023 der Entwicklung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse angeglichen (Dynamisierung).

Absätze 2 und 3 regeln das Verteilungsverfahren auf der Basis des Parameters Einwohnerin und Einwohner nach **Anlage 3, Spalte 2** zum Stichtag 31. Dezember 2021 (basierend auf der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik aus der Volkszählung 2011) sowie unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen. Die Verteilungsregelung wurde gegenüber dem GFG 2022 nicht verändert.

Zu § 19

Der Gesetzestext wurde mit dem GFG 2022 zur Verbesserung der Zitierbarkeit redaktionell angepasst.

Absatz 1 setzt die veränderte Gesamthöhe der für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen fest.

Absatz 2, Nummern 1-4 benennen die finanzkraftunabhängigen Sonderbedarfszuweisungen und regeln die Aufteilung der Gesamtmittel auf die einzelnen pauschalen Zuweisungen.

Absatz 3 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort außergewöhnliche Belastungen tragen. Die Auswahl- und Verteilungskriterien (Kurorteinstufung, Bevölkerungszahlen, Übernachtungszahlen nach Beherbergungsstatistik zum Stichtag 1. Juli vorangegangenes Kalenderjahr) sind gegenüber dem GFG 2022 aktualisiert; die Sockelbeträge werden im GFG 2023 gegenüber dem GFG 2022 um 9,33 Prozent erhöht und auf volle Hundert abgerundet.

Absatz 4 regelt die Verteilung der pauschalen Zuweisung an Gemeinden, deren Abwassergebühren über einem durch das für Kommunales zuständige Ministerium festgesetzten Gebührenehöchstsatze liegen.

Ein gemeindlicher Anspruch auf eine Abwassergebührenhilfe ergibt sich, wenn die Summe beider Differenzen - also die Differenz zwischen dem gemeindlichen Gebührensatz und dem maßgeblichen Gebührensatz jeweils für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser getrennt ermittelt - positiv ist. Der maßgebliche Gebührensatz wird ermittelt, indem der Landesmittelwert des jeweiligen Gebührensatzes mit der Standardabweichung addiert wird. Für das

GFG beträgt der maßgebliche Gebührensatz für das Schmutzwasser 3,86 Euro und für das Niederschlagswasser 1,25 Euro.

Die Dotierung wird zu 65 Prozent auf Schmutzwasser und zu 35 Prozent auf Niederschlagswasser aufgeteilt. Die anspruchsberechtigte Gemeinde erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Schmutzwassergebühren, wenn die Differenz zwischen dem gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sie erhält eine Abwassergebührenhilfe für überdurchschnittliche Niederschlagswassergebühren, wenn die Differenz zwischen gemeindlichen und dem maßgeblichen Gebührensatz positiv ist. Sind beide Differenzen positiv, erhält sie aus beiden Berechnungen eine Abwassergebührenhilfe.

Der gemeindliche und der maßgebliche Gebührensatz für Schmutzwasser berücksichtigen auch eine eventuelle Grundgebühr.

Absatz 5 regelt die finanzkraftunabhängige Verteilung der pauschalen Zuweisung an die Landschaftsverbände zur Milderung ihrer Kosten im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege. Von dem Gesamtbetrag erhält der Landschaftsverband Rheinland 7 930 800 Euro und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe 9 930 800 Euro. Die erhöhte Zuweisung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erfolgt mit Rücksicht auf dessen Verpflichtung aus § 5 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung.

Absatz 6 regelt besondere Zuweisungstatbestände im Zusammenhang mit Mitteln nach Absatz 2 Nummer 4.

Zu §§ 20 bis 22 (insgesamt)

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes.

Zu § 20

Regelung der Kompensationsleistungen zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Die Kompensationsleistung bestimmt sich nach der Mai-Steuerschätzung 2022

Zu § 21

Regelung der Kompensationsleistung zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen der Gemeinden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.
Entspricht bis auf die Höhe der Kompensationsleistung den Regelungen im § 21 GFG 2022.

Zu § 22

Entspricht der Regelung im GFG 2022.

Zu §§ 23 bis 25

Die Vorschriften enthalten Regelungen zu Umlagegrundlagen und Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Regionalverbandes Ruhr.

Zu § 23

§ 23 legt die Umlagegrundlagen zur Ermittlung der normierten Ertragskraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen fest.

Nummern 1 und 2 entsprechen den Regelungen im GFG 2022.

Nummer 3 a) und b) entsprechen der Regelung im GFG 2022. Nummer 3 c) entfällt, da durch die Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ab dem Jahr 2020 die Abrechnung von einheitsbedingten Belastungen des Landes mit seinen Kommunen entfällt. Das ELAG ist mit dem 31.12.2021 außer Kraft getreten.

Zu § 24

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Zu § 25

Entspricht der Regelung im GFG 2022 und regelt die Ermittlung der Landschaftsumlage.

Zu § 26

Entspricht der Regelung im GFG 2022.

Zu § 27

Die Regelungen betreffen die Festsetzung, Erhebung und Anwendung von Daten zur Berechnung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Entspricht bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren und der entfallenden bisherigen Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach dem ELAG (Absatz 8) den Regelungen im GFG 2022.

Absatz 3

Hinsichtlich der relevanten Bevölkerungszahl erfolgt eine Festlegung in **Anlage 3**. Diese beruht auf der zum 31. Dezember 2019, zum 31. Dezember 2020 und auf der zum 31. Dezember 2021 fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik (auf der Basis der Volkszählung 2011). Es handelt sich um eine abweichende Regelung im Sinne des § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Bevölkerungswerte bei der Berechnung des Demografiefaktors gemäß § 8 Absatz 3 zu berücksichtigen sind.

Absatz 4

Für die Ermittlung der Pauschale zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege, bei der die "Einwohnerinnen und Einwohner über 65 Jahre" zu berücksichtigen sind, werden die gegliederten Bevölkerungszahlen aus der fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik mit dem Stichtag 31. Dezember 2021 verwendet.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl.
Die Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen nach § 7 ELAG entfällt.

Absatz 10

Absatz 10 regelt die Ermittlung der Forst- und Klimapauschale
Zugrunde gelegt wird die Fläche des Kommunalwaldes in Hektar zum Stichtag 31. Dezember 2021 sowie die Gesamtmenge des Schadholzeinschlags von Nadelholz nach Kubikmetern (Erntefestmeter ohne Rinde) aus dem Jahr 2021. Die erforderlichen Meldungen der Kommunen erfolgen über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) durch IT.NRW.

Absatz 12

Absatz 12 regelt die Festsetzung der maßgeblichen Gebührensätze. Die maßgeblichen Gebührensätze für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser werden jährlich aus der Veröffentlichung des Bunds der Steuerzahler entnommen. Zur Berücksichtigung von Grundgebühren wird aus dem Ergebnis der Vollerhebung im Jahr 2019 ein fester Betrag in Höhe von 0,03 Euro je Kubikmeter Frischwasser zum maßgeblichen Gebührensatz für Schmutzwasser addiert. Eine Aktualisierung dieses Wertes erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen erst zum GFG 2025.

Zu § 28

Es handelt sich um Verfahrensregelungen zur Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund.

Absätze 1 bis 5 und Absatz 7 entsprechen bis auf die periodenbedingten Anpassungen von Haushaltsjahren den Regelungen im GFG 2022.

Absatz 6

Die Kommunen sind seit dem 1. Januar 2018 nach § 3 Absatz 2 E-Government-Gesetz NRW verpflichtet, einen Zugang für De-Mails zu eröffnen. Seit dem GFG 2021 erfolgte der Versand der Festsetzungsbescheide durch eine Übersendung als elektronischer Verwaltungsakt gemäß § 3a Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW mittels einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes.

Zwischenzeitlich erfolgten zahlreiche Kündigungen der bestehenden De-Mail-Postfächer seitens der Deutschen Telekom, da diese ihr Angebot zum De-Mail-Service zum 31. August 2022 einstellt hat.

In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden soll künftig der Versand über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) erfolgen, welches ebenfalls die Voraussetzungen eines sicheren Übermittlungsweges für die Zustellung elektronischer Dokumente nach § 3a Absatz 2 Nummer 4 VwVfG NRW erfüllt.

Zu § 29

Entspricht bis auf einer redaktionellen Anpassung zur Klarstellung den Regelungen im GFG 2022. Die redaktionelle Anpassung entspricht der gängigen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Berichtigungen, eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 30

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit bei der Bewirtschaftung der für Zuweisungen nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel aus dem Steuerverbund. Wie bisher liegt die Zuständigkeit beim für Kommunales und beim für Finanzen zuständigen Ministerium.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten bei der Bewirtschaftung der im Steuerverbund verbliebenen Reste früher im Steuerverbund etatisierter zweckgebundener Zuweisungen.

Zu § 31

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.
Regelung von Abschlagszahlungen.

Zu § 32

Entspricht den Regelungen im GFG 2022.
Geregelt werden generelle Fördergrundsätze für zweckgebundene Zuweisungen des Landes an die Kommunen.

Zu § 33

Entspricht der Regelung im GFG 2022.
Regelung der Verrechnungsmöglichkeit fälliger Landesforderungen an Kommunen mit Zuweisungen aus dem Steuerverbund (Kürzungen).

Zu § 34

Entspricht bis auf die Aktualisierung des Datums der Regelung im GFG 2022.
Regelt das Inkrafttreten des GFG 2023 und seine Geltungsdauer.